

Gerresheim und Essen

Äbtissinnen und Stiftsfrauen an zwei Frauenstiften des Mittelalters und der frühen Neuzeit

I. Einleitung

Die (hoch)adligen, freiweltlichen Frauenstifte Gerresheim und Essen¹ blickten in Mittelalter und früher Neuzeit auf eine lange, im 9. Jahrhundert einsetzende Geschichte zurück. Die Gemeinschaft in Gerresheim war zeitweise die bedeutendste geistliche Kommunität im Bergischen Land, das Stift Essen ab dem späten Mittelalter Zentrum eines geistlichen Fürsten-

¹ Literatur zu Essen: BADER, W., Eine Art Einleitung zur Geschichte des Essener Kanonissenstiftes, in: BJbb 167 (1967), S.300-322; BERGHAUS, G., SCHILP, T., SCHLAGHECK, M. (Hg.), Herrschaft, Bildung und Gebet. Gründung und Anfänge des Frauenstifts Essen, Essen 2000; BETTECKEN, W., Stift und Stadt Essen. „Coenobium Astride“ und Siedlungsentwicklung bis 1244 (= Quellen und Studien, Bd.2), Münster 1988; BETTECKEN, W., Von der Stiftsmauer zur Stadtmauer. Zur Siedlungsentwicklung in Essen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, in: MaH 43 (1989), S.33-61; BUHLMANN, M., Essen und Werden: Zu den Anfängen und zur mittelalterlichen Geschichte zweier geistlicher Gemeinschaften, in: MaH 54 (2001), S.67-128; BURGHARD, H., DUPKE, T., FEHSE, M., GERCHOW, J., HOPP, D., WISOTZKY, K., Essen. Geschichte einer Stadt, hg. v. U. BORSODORF, Bottrop-Essen 2002; JAHN, R., Essener Geschichte. Die geschichtliche Entwicklung im Raum der Großstadt Essen, Essen 1957; KÜPPERS-BRAUN, U., Frauen des hohen Adels im kaiserlich-freiweltlichen Damenstift Essen (1605-1803). Eine verfassungs- und sozialgeschichtliche Studie, zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Stifte Thorn, Elten, Vreden und St. Ursula in Köln (= Quellen und Studien, Bd.8), Münster 1997; KÜPPERS-BRAUN, U., Macht in Frauenhand. 1000 Jahre Herrschaft adeliger Frauen in Essen, Essen 2002; LUX, T., Das Stift Essen. Grundzüge seiner Geschichte von der Mitte des 9. Jahrhunderts bis zum Jahre 1495, in: Vergessene Zeiten. Mittelalter im Ruhrgebiet, 2 Bde. (= Ausstellungskatalog), hg. v. F. SEIBT, Essen 1990, Bd.2, S.23-27; Die Mauer der Stadt. Essen vor der Industrie 1244 bis 1865 (= Ausstellungskatalog), hg. v. J. GERCHOW, Bottrop-Essen 1995; RIBBECK, K., Geschichte der Stadt Essen [Tl.1], Essen 1915; SCHILP, T., Altfried oder Gerswid? Zur Gründung und den Anfängen des Frauenstifts Essen, in: BERGHAUS u.a., Herrschaft, Bildung und Gebet, S.29-42; SCHILP, T., Gründung und Anfänge der Frauengemeinschaft Essen, in: BeitrGessen 112 (2000), S.30-63; WISPLINGHOFF, E., Beiträge zur Geschichte des Damenstifts Essen, in: AfD 13 (1967), S.110-133; WISPLINGHOFF, E., Untersuchungen zur frühen Geschichte von Stift und Stadt Essen, in: BeitrGessen 103 (1989/90), S.53-67. – Literatur zu Gerresheim: BOTT, K.H. (Red.), Stadtparkasse Düsseldorf (Hg.), Gerresheim und seine Basilika. Festschrift zum 750jährigen Bestehen der Gerresheimer Stiftskirche, Düsseldorf 1986; BRZOSA, U., Die Geschichte der katholischen Kirche in Düsseldorf. Von den Anfängen bis zur Säkularisation, Köln-Weimar-Wien 2001, hier S.61-77, 569-582; BUHLMANN, M., Die Anfänge der Gerresheimer Frauengemeinschaft (= BGG 1), Essen 2008; BUHLMANN, M., Die Gerresheimer Äbtissin Theophanu (= BGG 2), Essen 2008; BUHLMANN, M., Die Gerresheimer Äbtissin Hadwig von Wied (= BGG 3), Essen 2008 [= BUHLMANN, M., Die Essener Äbtissin Hadwig von Wied, in: MaH 56 (2003), S.41-78]; BUHLMANN, M., Hippolyt, Heiliger der Gerresheimer Frauengemeinschaft (= BGG 4), Essen 2011; BUHLMANN, M., Die Grundherrschaft der Gerresheimer Frauengemeinschaft (= BGG 6), Essen 2010; BUHLMANN, M., Eine kurze Geschichte der Gerresheimer Frauengemeinschaft (= BGG 8), Essen 2010; DRESEN, A., Das Abteihaus in Gerresheim und seine Inneneinrichtung (1685), in: DJb 35 (1929), S.1-23; DRESEN, A., Die Feier der Hochfeste in der Stiftskirche zu Gerresheim, in: AHVN 115 (1929), S.205-219; DRESEN, A., Die Säkularisation des Stiftes Gerresheim und ihre Auswirkungen, in: AHVN 123 (1933), S.98-135; HEPPE, K.B., Düsseldorf-Gerresheim (= Rheinische Kunststätten, H. 350), Neuss ²1994; KESSEL, J.H., Der selige Gerrich (Stifter der Abtei Gerresheim). Ein Beitrag zur Gründungsgeschichte des Christentums im Bergischen Lande, Düsseldorf 1877; SCHAUMBURG, E. VON, Zur Geschichte des Stiftes Gerresheim, in: ZBGV 15 (1879), S.29-69; SCHMITHALS, O., Drei freiherrliche Stifter am Niederrhein, in: AHVN 84 (1907), S.103-180; hier S.165-180; SCHUBERT, H. Die ersten Kirchen in Gerresheim, in: DJb 49 (1959), S.143-175; SCHUBERT, H., Kleine Beiträge zur Geschichte der Stadt Gerresheim im Mittelalter, in: DJb 24 (1911), S.119-146; Stadtmuseum Düsseldorf (Hg.), Stadt und Stift Gerresheim. Ausstellungskatalog, Düsseldorf 1970; WEIDENHAUPT, H., Das Kanonissenstift Gerresheim 870-1400, in: DJb 46 (1954), S.1-120; WEIDENHAUPT, H., Das Kanonissenstift Gerresheim von seiner Gründung bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, in: WEIDENHAUPT, H., Aus Düsseldorfs Vergangenheit. Aufsätze aus vier Jahrzehnten, Düsseldorf 1988, S.17-33; WEIDENHAUPT, H. (Bearb.), Gerresheim (= Rheinischer Städteatlas, Nr.59) [= RS Gerresheim], Köln-Bonn 1995; WISPLINGHOFF, E., Vom Mittelalter bis zum Ende des Jülich-Klevischen Erbstreits (ca.700-1614), in: WEIDENHAUPT, H. (Hg.), Düsseldorf. Geschichte von den Ursprüngen bis ins 20. Jahrhundert, Bd.1: Von der ersten Besiedlung zur frühneuzeitlichen Stadt, Düsseldorf 1988, S.161-445, hier: S.350-382. – Zum Thema vgl. noch: POSNY, H., Äbtissinnen mit Doppelsitz in Gerresheim und Essen. Betrachtung anlässlich „Kulturhauptstadt Ruhr 2010, in: Rund um den Quadenhof 61/1 (2010), S.57f.

tums mit der Äbtissin als Landesherrin. Die Äbtissinnen Theophanu (1039-1058), Hadwig von Wied (1150/51-1176) und Kunigunde von Berg (1327-1337 bzw. 1311-1325) leiteten die Frauengemeinschaften sowohl in Essen als auch in Gerresheim. Die Essener Küsterin Margarethe Elisabeth von Manderscheid-Gerolstein konnte sich als Äbtissin in Gerresheim nicht durchsetzen (1586-1591) und wurde später Leiterin des Essener Stifts (1598-1604). Und Agnes von Mansfeld, die Ehefrau des Kölner Erzbischofs Gebhard Truchsess von Waldburg (1577-1583) war Stiftsfrau in Gerresheim und Essen. Aus alledem ergibt sich eine Vielfalt von personalen und institutionellen Verflechtungen zwischen den Äbtissinnen und Stiftsfrauen an den zwei Frauenstiften in der Zeit des Mittelalters und der frühen Neuzeit.

Jede der beiden Kommunitäten war dabei eine Gemeinschaft von Sanktimonialen oder Stiftsfrauen (Kanonissen), d.h. eine Gemeinschaft von Konventualinnen (*moniales canonicae, ancillae dei*), die zum regelmäßigen täglichen gemeinsamen Stundengebet verpflichtet waren, aber auch über Besitz und eigene Einkünfte verfügen und die Kommunität (bei Heirat) wieder verlassen konnten.² Im Laufe der Jahrhunderte ihrer Existenz unterlagen die Frauenstifte selbstverständlich beträchtlichen Wandlungen. Aus einem wie auch immer gearteten Sanktimonialentum des früheren Mittelalters, über das wir auf Grund der Quellenlage fast nichts wissen, entstanden spätestens in der frühen Neuzeit die Frauenstifte als ständisch-adlig legitimierte Einrichtungen, die neben der Funktion als Versorgungsinstitut der weiblichen Sozialisation sowie dem Selbstverständnis und der Selbstbestätigung des Adels dienten.³

Eingebunden ist die Geschichte der beiden Frauengemeinschaften in die des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Das Mittelalter umfasst das Jahrtausend zwischen 500 und 1500, wobei die Zeitgrenzen nur als ungefähr, die Übergänge von der Antike und Vorgeschichte bzw. hin zur Neuzeit als fließend zu verstehen sind; es wird traditionell unterteilt in ein frühes, hohes und spätes Mittelalter. Das frühe Mittelalter (ca.500-1050) ist dabei die Epoche des fränkischen Großreichs der Merowinger und Karolinger, des Reichsverfalls im 9. und der Bildung u.a. des deutschen Reiches im 10. und 11. Jahrhundert. Das hohe Mittelalter (ca.1050-1250) schließt die Umbruchszeit des 11./12. Jahrhunderts mit ein; es ist die Zeit des Investiturstreits und der Entstehung der mittelalterlichen Stadt. Früheres Mittelalter heißt die Zeit vom 6. bis 12., späteres die vom 12. bis 15. Jahrhundert. Eine andere Zeiteinteilung orientiert sich an den ostfränkisch-deutschen Königsdynastien der Karolinger (751/843-911), Ottonen (919-1024), Salier (1024-1125) und Staufer (1138-1254). Das Ende des staufischen Königtums und das daran anschließende Interregnum (1256-1273) stehen am Beginn des späten Mittelalters (ca.1250-1500), der Zeit der Territorien, Städte und der wirtschaftlichen Intensivierung.

Die frühe Neuzeit datieren wir vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Den Anfang der frühen Neuzeit markieren Reformation und Konfessionalisierung, das 17. und 18. Jahrhundert ist das Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung, das Ende des „alten Europa“ bilden Französische Revolution (1789) und die damit verbundene massive politische und soziale Umgestaltung auch Deutschlands.⁴

² WISPLINGHOFF, Mittelalter, S.368f.

³ KÜPPERS-BRAUN, Frauen, S.303ff.

⁴ BUHLMANN, M., Badische Geschichte. Mittelalter – Neuzeit (= VA 29), Essen ²2010, S.3.

II. Geschichte der Essener Frauengemeinschaft

Die Anfänge Essens reichen bis in die Mitte des 9. Jahrhunderts zurück. Doch machen es die Ergebnisse neuester archäologischer Untersuchungen sehr wahrscheinlich, dass schon weit vor der Gründungszeit der Frauengemeinschaft (Vorgänger-?) Siedlungen in Essen bestanden haben. Verwiesen sei diesbezüglich auf ein Gräberfeld entlang der Kettwiger Straße, das bis ins 6./7. Jahrhundert zurückreichen soll.⁵ Auch weist der Ortsname „Essen“ – was soviel wie „Gegend nach Osten“ bedeuten soll – auf eine frühmittelalterliche Grundherrschaft hin, deren Mittelpunkt vielleicht in Altenessen zu suchen ist. Dieses „Alt-Essen“ hatte in geografischer Entsprechung zu einem westlich davon gelegenen „Westerdorp“ die „östliche“ Benennung „Essen“ zunächst erhalten. Erst dann muss von Altenessen aus die Bezeichnung „Essen“ (in den frühen Urkunden als: *Astnid(e)*, *Asnithe* u.ä.) zur neu gegründeten Frauengemeinschaft gewandert sein, die als nunmehr wichtigster Punkt im Bereich der Grundherrschaft diesen Namen an sich zog.⁶

Man wird die Grundherrschaft um Altenessen mit dem umfangreichen Erbesitz der Gründer Gerswid und Altfred in Verbindung bringen können. Denn als der Sachse Altfred und dessen Verwandte Gerswid die Frauengemeinschaft in Essen errichteten, taten sie dies der Essener Überlieferung nach auf ihren eigenen Gütern und vielleicht im Jahr 852. Jedenfalls können die Anfänge der geistlichen Kommunität in Essen auf die Zeit um die Mitte des 9. Jahrhunderts veranschlagt werden. Die sich ausbildende geistliche Gemeinschaft benötigte eine umfangreiche, möglichst in der Umgebung vorhandene materielle Ausstattung, und so kamen neben den Besitztiteln der Altfred-Familie auch die Schenkungen ostfränkisch-deutscher (und lothringischer) Könige des 9. bis 11. Jahrhunderts hinzu. Es entstand die Grundherrschaft der Essener Frauengemeinschaft mit den Haupthöfen Viehof und Eickenscheid und vielen Hofverbänden (einschließlich der über 1000 abhängigen Bauernhufen), die – zumeist als Streubesitz – sowohl in der Nähe lagen, als auch weiter entfernt (Niederlande, Westfalen, Rur-Erft-Raum, Breisig). Die Erträge der Grundherrschaft sicherten dabei die Existenz der geistlichen Gemeinschaft, die in ihrer Blütezeit immerhin bis zu 50 Sanktimonialen und 20 Kanonikern im Kapitel Platz bieten mochte. Zu beachten ist noch, dass die Frauengemeinschaft am Kreuzungspunkt zweier wichtiger Straßen gegründet wurde: Von Süden stieß nämlich die so genannte Kölner Straße, die bei Werden die Ruhr überquerte, auf den von Westen kommenden und nach Nordosten abbiegenden Hellweg. Während man nun die *strata Coloniensis* im Bereich der Essener Innenstadt mit der Kettwiger Straße (bzw. I. Hagen) identifiziert, verlief der Hellweg entlang der Limbecker und Viehofer Straße.⁷

Die günstige Entwicklung der Essener Frauengemeinschaft wäre ohne die schon erwähnte Unterstützung ostfränkisch-deutscher Könige kaum denkbar gewesen. Seit dem 10. Jahrhundert stellt sich die Gemeinschaft religiöser Frauen als ein unter Königsschutz stehendes und mit Immunität begabtes kirchliches Institut dar. Die Äbtissin war Immunitätsherrin und ernannte in dieser Eigenschaft den Vogt als öffentlichen Richter für die Kommunität und de-

⁵ BRAND, C., HOPP, D., Archäologie in der Essener City, in: Die Mauer der Stadt, S.58-70, hier: S.63; HOPP, D. (Hg.), Stadtarchäologie in Essen, Bottrop-Essen 1999, u.a. S.17.

⁶ DERKS, P., Die Siedlungsnamen der Stadt Essen. Sprachliche und geschichtliche Untersuchungen (= BeitrGEssen 100), Essen 1985, S.7-17; DERKS, P., Der Ortsname Essen. Nachtrag zu „Die Siedlungsnamen der Stadt Essen“, in: BeitrGEssen 103 (1989/90), S.27-51.

⁷ LUX, Stift Essen, S.23f; Vgl. WEIGEL, H., Studien zur Verfassung und Verwaltung des Grundbesitzes des Frauenstiftes Essen (852-1803) (= BeitrGEssen 76), Essen 1960.

ren Besitz. Die Verfügung über den Zoll und die Einrichtung eines Jahrmarktes an Cosmas und Damian (1041) stärkten die Gemeinschaft ebenso wie der Besitz des Kirchenzehnten zwischen Ruhr und Emscher, Leithebach und Oberhausener Gebiet oder die Unterstellung unter die päpstliche Gerichtsbarkeit. Aus der auf dem Eigengut Altfrids und Gerswids gegründeten geistlichen Gemeinschaft wurde im Verlauf des Hochmittelalters ein „freiweltliches Reichsstift“ (*ecclesia secularis*), und die guten Verbindungen zum Königtum fanden nicht zuletzt in den verwandtschaftlichen Beziehungen einiger Essener Äbtissinnen zu den ottonisch-sächsischen Königen ihre Entsprechung. Darauf sind wir oben schon eingegangen.

Die gestiegene Bedeutung der Frauengemeinschaft offenbarte sich auch in der Bautätigkeit besonders des 10. und 11. Jahrhunderts. In den Jahrzehnten ab der Mitte des 9. Jahrhunderts erfolgte der Bau der ersten (karolingischen), den Heiligen Cosmas und Damian geweihten Kirche, die aber um 944/46 durch Brand (teilweise) zerstört wurde. Frühottonische Erweiterungsbauten aus der Zeit kurz danach waren ein Westwerk mit vorgelagertem Atrium, das das Münster mit der wohl damals errichteten Vorgängerin der heutigen Johanneskirche verband, und eine Außenkrypta. Gründungsbau und Erweiterungen verschwanden aber mit dem Neubau der Kirche bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts. Es entstand nun die dreischiffige romanische Basilika mit Westbau, Querhaus, Nebenchören und Krypta, wie wir sie in den wichtigsten Teilen auch heute noch sehen können; am beeindruckendsten war und ist dabei sicher das mehrstöckig angelegte Oktogon mit seinen Emporenräumen, das sich harmonisch zum Langhaus hin öffnet. Vor dem Westbau erhielt zudem das Atrium eine neue Gestalt. Im 12. Jahrhundert kam auf der Südseite des Querhauses eine Vorhalle hinzu, Querhaus und Vorchor wurden eingewölbt. Der Brand der Münsterkirche im Jahre 1275 machte dann aber den Neubau des Langhauses und des Chores im gotischen Stil erforderlich, so dass nun die erste gotische Hallenkirche des Rheinlandes entstand. Im 15. Jahrhundert war mit der Errichtung eines spätgotischen Vierungsturms die mittelalterliche Bautätigkeit am Essener Münster weitgehend abgeschlossen. Erwähnt werden müssen zudem der sich nördlich an die Münsterkirche anschließende, teilweise noch spätromanische Kreuzgang, der Friedhof im Süden der Kirche und die um 1300 neu erbaute, 1883 aber abgebrochene Residenz der Äbtissin im Osten des Münsters. Die über das Atrium mit dem Essener Dom verbundene Johanneskirche war wohl von Anfang an Taufkapelle. Ebenfalls vielfachen architektonischen Veränderungen unterworfen, stellt sie sich heute im Wesentlichen wie nach dem Neu- bzw. Umbau im Jahre 1471 dar. Die Anfänge der kleinen, dem Münster benachbarten Quintinuskapelle wird man frühestens in das 11. Jahrhundert datieren können; der Straßename St. Quintin am Essener Dom erinnert noch heute an die 1817 abgebrannte Kirche.⁸ Hinzuweisen ist schließlich noch auf den bedeutenden Münsterschatz mit wichtigen Kunstwerken aus ottonischer Zeit (Vortragekreuze wie älteres Mathildenkreuz und Theophanukreuz, Lilienkrone, Evangeliar der Theophanu, siebenarmiger Leuchter, Kreuzsäule) und auf das älteste vollplastische Marienbild im Abendland, die rund tausend Jahre alte Goldene Madonna.⁹

⁸ POTHMANN, A., Das Münster unserer lieben Frau zu Essen (= MaH 50), Essen 1997, S.18-40; ZIMMERMANN, Münster. Eine z.T. gegensätzliche Meinung zu ZIMMERMANN vertritt: LANGE, K., St. Cosmas und Damian zu Essen. Ein Plädoyer für eine neue Sicht der älteren Baugeschichte, in: BERGHAUS u.a., Herrschaft, Bildung und Gebet, S.43-57. Zur Quintinuskapelle s.: RÖCKELEIN, H., Leben im Schutz der Heiligen. Reliquientranslationen nach Essen vom 9. bis 11. Jahrhundert, in: BERGHAUS u.a., Herrschaft, Bildung und Gebet, S.87-99, hier: S.94ff.

⁹ POTHMANN, Münster, S.53-67; POTHMANN, A., Der Essener Kirchenschatz aus der Frühzeit der Stiftsgeschichte, in: BERGHAUS u.a., Herrschaft, Bildung und Gebet, S.135-153.

Der Gebäudekomplex rund um das Münster war Teil der so genannten (Stifts-) Immunität oder Freiheit, also jenes wahrscheinlich in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts befestigten Areals, das als eigener Rechtsbezirk von Frauengemeinschaft und Äbtissin zu gelten hat. Außerhalb der Immunität lag die um die Mitte des 11. Jahrhunderts im so genannten Testament der Äbtissin Theophanu erstmals erwähnte Kirche St. Gertrud, die heutige Marktkirche. Sie verweist wieder auf die wirtschaftlichen Aktivitäten der Frauenkommunität und seiner Anwohner. Denn zur Versorgung der geistlichen Gemeinschaft wurden Produkte aus dem näheren und weiteren Umkreis benötigt, Produkte, die nur Kaufleute heranzuführen konnten und die durch Handwerker weiterverarbeitet wurden. Schon im 11. Jahrhundert muss daher von einer Marktsiedlung an Limbecker Straße, Markt und Flachsmarkt ausgegangen werden. Im Verlauf des 12. und 13. Jahrhunderts häufen sich Hinweise auf Ministeriale, also Dienstleute der Äbtissin, und Wachszinsige, gehobene Abhängige der Essener Grundherrschaft, die im Stadtwerdungsprozess Essens eine wichtige Rolle spielten. Ministerialität und eine sich vielleicht seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts herausbildende Bürgerschaft sind auch die wesentlichen verfassungsrechtlichen Komponenten in der wohl bekanntesten mittelalterlichen Urkunde Essens, der so genannten Mauerbau-Urkunde von 1244. Beim Beschluss, die bis dahin unbefestigte Siedlung rund um das Stift mit Wall und Graben zu versehen, wirkten nämlich – zum ersten Mal für uns erkennbar – auch und gerade die Bürger mit, denen die Lasten des Mauerbaus und die Verantwortung für die Verteidigung der Stadt auferlegt wurden. Gleichzeitig verabschiedete sich die stiftische Ministerialität aus der Stadt; ihre Interessen lagen auf die Dauer außerhalb, in der ländlichen Umgebung Essens. Und so bildete sich schon bald die Gesamtheit der Essener Bürgerschaft heraus, die im für die städtische Politik wichtigsten Beschlussorgan, dem Rat, ihre Vertretung fand. Im 13. Jahrhundert begann so die Trennung von Stift und Stadt Essen, zunächst ohne dass die Rechte der Äbtissin eingeschränkt wurden.¹⁰

Die 1244 einsetzende Ummauerung führte zu der auf Karten festzustellenden nierenförmigen Stadtbefestigung, die eine – gemessen an der Einwohnerzahl – zu große Fläche von rund 37 ha umschloss. Bis ins 19. Jahrhundert blieb dies auch die Größe Essens, und die Zahl von rund 3500 Einwohnern, die für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts vermutet wird, wuchs bis zur Industrialisierung kaum an; für 1823 ergab eine Zählung knapp 4800 Einwohner innerhalb des Mauerrings. Essen war im 13. Jahrhundert also eine mittelgroße, im späten Mittelalter eine eher kleine Stadt. Die Stadtmauer hatte vier Tore: Das Viehofer Tor im Norden, das Steeler im Osten, das Kettwiger im Süden und das Limbecker im Westen wurden wahrscheinlich noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts erbaut und am Anfang des 15. durch Vortore verstärkt; die Tore sind dann spätestens zu Beginn des 19. Jahrhunderts abgerissen worden, von der Mauer sind nur noch unterirdische Überreste vorhanden. In die Ummauerung mit einbezogen war auch die Stiftsimmunität, dessen östliche Begrenzung mit der Stadtbefestigung zusammenfiel. Der Mauer vorgelagert war ein System von Gräben, das teilweise über die Berne im Osten und den Limbecker Bach im Westen und Norden bewässert wurde.¹¹

¹⁰ LUX, Stift Essen, S.24f. Vgl. LUX, T., Bau und Abriß der Stadtmauer. Die Geschichte einer Großbaustelle, in: Die Mauer der Stadt, S.42-57; SCHILP, THOMAS, Überlegungen zur Stadtwerdung. Vom locus des Frauenstifts zur civitas in der Mitte des 13. Jahrhunderts, in: Die Mauer der Stadt, S.82-92.

¹¹ BURGHARD, H., Stadtbürger. Die Bevölkerung in Mittelalter und Früher Neuzeit, in: Die Mauer der Stadt, S.112-136; LUX, Stadtmauer, S.45.

Parallel zur Ausbildung der Stadt verdichteten sich Rechte und Besitz des Stiftes in der Essener Umgebung zur Landesherrschaft der Äbtissin zwischen Ruhr und Emscher. Doch blieb diese im Verhältnis zur Stadt einerseits und zur Stiftsvogtei andererseits nicht unumstritten. Das 13. Jahrhundert ist bzgl. der so genannten Essener Vogteifrage von großer Wichtigkeit. Es ging hierbei um freie Vogtwahl und Reduzierung der Vogteirechte auf der einen, um Erbllichkeit der Vogtei und Kompetenzerweiterung bei gleichzeitigem Kampf niederrheinischer Fürsten um die Vogtei auf der anderen Seite. Nun erlangte zwar die Äbtissin den Status einer Reichsfürstin, wie beispielsweise eine Urkunde des deutschen Königs Heinrich (VII.) (1220-1235) zeigt, doch war ihre Herrschaft durch mächtige Vögte bedroht wie dem Grafen Friedrich von Altena-Isenburg (1211-1226) oder den Kölner Erzbischöfen. Nach der Schlacht bei Worringen (1288) fiel die Vogtei an die Grafen von der Mark und verblieb auf Grund eines Vogteivertrages (1308) dort, dann – nach der Erbvereinigung des Herzogtums Kleve und der Grafschaft Mark (1398) – beim Herzogtum Kleve-Mark. Versuche der Kölner Erzbischöfe, im Rahmen des kölnisch-klevischen Gegensatzes die Essener Vogtei wiederzugewinnen, scheiterten im 1. Äbtissinnenstreit (1290-1309) und mussten spätestens mit der für Köln unglücklich verlaufenden Soester Fehde (1445-1449) endgültig aufgegeben werden. Streitigkeiten innerhalb des Hauses Kleve-Mark (1423-1429) und der damit verbundene 2. Äbtissinnenstreit (1426-1429) belasteten Stift und Stadt Essen ebenfalls. Die Stifts- und Landesherrin hatte es aber immerhin verstanden, ihr Territorium und anfangs auch die Verfügung über Stadt, Gerichtsgewalt und Münze zu behaupten.¹²

Damit sind wir wieder beim Verhältnis von Stadt und Äbtissin, das gerade im Verlauf des 14. Jahrhunderts einem starken Wandel unterworfen war. Die Weigerung der Stadt, der Äbtissin Katharina von der Mark (1337-1360) zu huldigen, und der Ausschluss des stiftischen Stadtrichters, des Schultheißen vom Viehof, bildeten dabei den Auftakt. Eine Stärkung der städtischen Ratsverfassung brachten zudem der Ausbau einer selbstständigen Verwaltung und die Etablierung zweier Bürgermeister. Der Konflikt zwischen Stift und Stadt eskalierte und konnte erst im so genannten Großen Schied vom 20. Februar 1399 durch einen Kompromiss beigelegt werden, der für die Stadt eine weitgehend innere Autonomie bei gleichzeitiger Anerkennung der Äbtissin als Landesherrin bedeutete. Trotzdem blieb der Status der Stadt im Territorium der Essener Äbtissin weiterhin ungeklärt. Es sei diesbezüglich an Kaiser Karl IV. (1347-1378) erinnert, der in der „Goldenen Bulle“ (1357) und in weiteren Urkunden der Stiftsherrin ihre Privilegien bestätigte, hingegen der Stadt Essen Reichsunmittelbarkeit bescheinigte (1377).¹³

Das Essener Mittelalter fand ereignisgeschichtlich seinen Abschluss im 3. Äbtissinnenstreit (1489-1504), ausgelöst durch eine Doppelwahl im Kapitulum. Damit einher ging der Erbvogteivertrag mit dem Herzogtum Kleve-Mark (1495), der endgültig die politische Abhängigkeit des kleinen Essener Territoriums von seinem mächtigen Nachbarn besiegelte.¹⁴

Werfen wir noch kurz einen Blick auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse Essens im späten Mittelalter! Im Mauerring der nicht allzu stark bebauten Stadt gab es sicher Platz für agrarische Aktivitäten (Gärten); auch besaßen viele Bürger Äcker und Gärten außerhalb der Stadtbefestigung. Was Handel und Handwerk anbetrifft, so fallen zunächst die gegen

¹² LUX, Stift Essen, S.25.

¹³ LUX, Stift Essen, S.25f. Vgl. SCHILP, T., Städtische Autonomie unter der Äbtissin? Stadt und Stift im Spätmittelalter, in: Die Mauer der Stadt, S.93-101.

¹⁴ LUX, Stift Essen, S.26.

Ende des 14. Jahrhunderts wieder nachweisbaren Juden auf, die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Judenhof ghettoisiert wurden. Seit dem 14. Jahrhundert treten verstärkt Wollweber und Tuchscherer in Erscheinung; auch war der Handel mit Eisen wichtig geworden zu sein. 1470 sind zum ersten Mal Büchsenmacher belegt; die Waffenherstellung wurde zu einem erfolgreichen Essener Exportgeschäft. Die Essener Frauengemeinschaft schließlich, dieses Versorgungsinstitut für hochadlige Frauen, die über Pfründen, Privateigentum und eigene Häuser in der Stadt verfügten und jederzeit ihr geistliches Leben aufgeben und heiraten konnten, war im späten Mittelalter eine 10 bis 13 Stiftsdamen umfassende „freiwillige“ Gemeinschaft; hinzu kamen die Kanoniker, die spätestens seit dem Ende des 13. Jahrhunderts zusammen mit den Stiftsdamen die Äbtissin wählten.¹⁵

In der frühen Neuzeit kamen im Verlauf des 16. Jahrhunderts reformatorische Bestrebungen in Stadt und Stift Essen auf. Beschlüsse des Essener Stadtrats zu Gunsten des Protestantismus datieren auf die Jahre ab 1561, die Stiftsfrauen gehörten im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert zum Teil der katholischen, zum Teil der protestantisch-lutherischen Konfession an. Unter Elisabeth von Berg (1605-1614), die gegen den Widerstand des Konvents Leiterin der Frauengemeinschaft wurde, begann im Essener Territorium die Zeit der Gegenreformation. Jesuiten und Kapuziner wurden ins Land geholt, Stiftsfrau konnte in Essen nur noch diejenige werden, die katholisch war. Mit Erlöschen des Klever Herzogshauses (1609) und dem jülich-klevischen Erbfolgekrieg (1609-1614) teilten sich der brandenburgische Kurfürst und der Pfalzgraf von Pfalz-Neuburg die Stiftsvogtei. 1611 waren in Essen bei einem jülich-klevisch-märkischen Landtag die Vögte anwesend; es ging auf dem Landtag u.a. um die schwierigen Beziehungen zwischen der protestantischen Stadt und dem katholischen Stift. Die Spannungen verschärfte sich mit dem Religionsedikt der Äbtissin Maria Clara von Spaur (1614-1644) von 1616, das eine Rückkehr zum katholischen Glauben auch für die Stadt Essen vorsah. Im Dreißigjährigen Krieg (1618-1648) war die Stadt zwischen 1623 und 1629 von katholisch-spanisch-burgundischen Truppen besetzt, 1629 folgten die protestantischen Niederländer, die Stiftsleiterin musste unter Mitnahme des Kirchenschatzes nach Köln fliehen. Gegen Ende des Krieges war die katholische Landesherrschaft der Essener Äbtissin wiederhergestellt, kaiserliche Truppen verließen die Stadt Essen erst 1650.¹⁶

Die 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts stand dann unter dem Vorzeichen eines gewissen konfessionellen Ausgleichs. Die erbliche Vogtei über das Stift gelangte 1648/66 insgesamt an den brandenburgischen Kurfürsten (bzw. später den preußischen König), der wiederum 1655 die reformierte Konfession gleichberechtigt neben der katholischen und lutherischen in der Essener Landesherrschaft einführte. Umgekehrt gelangten 1673 als Folge erzwungener Wahlen Katholiken in den Rat der Stadt Essen, während einer jesuitisch geführten Stiftsschule ein lutherisches Gymnasium gegenüberstand. Der 1568 beim Reichskammergericht begonnene und bis 1670 dauernde Prozess zwischen Stadt und Stift Essen endete damit, dass die Äbtissin weiterhin Landesherrin im Territorium war, der Stadt hingegen deren Freiheiten und Rechte wie die freie Ratswahl oder die Freiheit von Steuern der Landesherrschaft

¹⁵ Vgl. BURGHARD, Stadtbürger.

¹⁶ GERCHOW, J., Geistliche Damen und Herren. Die Benediktinerabtei Werden und das Frauenstift Essen (799-1803), in: BURGHARD u.a., Essen, S.58-167, hier: S.161f; KÜPPERS-BRAUN, Frauen, S.118-139; KÜPPERS-BRAUN, Macht in Frauenhand, S.95-98.

bestätigt wurden. Das Reichskammergerichtsurteil ließ somit die bisherige politische Balance zwischen Stadt und Stift unverändert.¹⁷

Das 18. Jahrhundert sah unter Fürstäbtissin Franziska Christina von Pfalz-Sulzbach (1726-1776), die gleichzeitig (ab 1717) auch Leiterin des Frauenstifts in Thorn war, durchaus absolutistische Tendenzen im Verhältnis zwischen der Äbtissin und den ebenfalls die Landesherrschaft tragenden Ständen; Letztere wurden seit 1735 nicht mehr einberufen. Während der Regierungszeit der Fürstäbtissin entstanden repräsentative Bauten in und um Essen. Das bis 1760 umgebaute (Essen-) Borbecker Schloss diente als Residenz, auch das zwischen 1764 und 1769 errichtete Waisenhaus in (Essen-) Steele hatte Residenzcharakter. Am Essener Burgplatz und damit noch innerhalb der Burgfreiheit bzw. Stiftsimmunität stand ab 1736 der barocke Bau der Jesuitenresidenz, der diese Funktion 1774 verlor, als der Jesuitenorden aufgelöst wurde. Innerhalb der Stadt gab es die neu erbaute Kapuzinerkirche (1742-1747), bis 1775 wurde das Münster des Frauenstifts barock ausgestaltet.¹⁸

Maria Kunigunde von Sachsen und Polen (1776-1803) war dann die letzte der Essener Fürstäbtissinnen. Obwohl meist abwesend, weil residierend in Koblenz, bewirkte sie dennoch manches in ihrer Landesherrschaft. Im Zuge der Industrialisierung entwickelte sie „weibliches Unternehmertum“, wie ihre Beteiligung an der Eisenhütte St. Antony oder die 1791 erfolgte Gründung der Hütte Neu-Essen im Norden des Essener Stiftsgebiets zeigen. Als Landesherrin förderte sie den Bau der Chaussee von Steele nach Oberhausen mit eigenen Mitteln. Auch im Schulwesen kam es zu Reformen (1786); die Wiederbegründung der 1715 aufgelösten Essener Mädchenschule gehört hierher.

Für das Ende der frühen Neuzeit ist noch auf den Landesgrundvergleich von 1794 zu verweisen, der als „Verfassung“ und „Grundgesetz“ für Stift und Landesherrschaft Essen gelten kann. Der Grundvergleich (als Einigung zwischen Äbtissin und Landständen) führte die sich in (Mittelalter und) früher Neuzeit ausgebildeten verfassungsrechtlichen Strukturen an. Danach wählte das Generalkapitel des Frauenstifts, d.h. das Damen- und das Kanonikerkapitel, die aus gräflicher Familie stammende Äbtissin, die durch Bestätigung der Wahl durch Kaiser und Papst – Ausfluss der Reichsunmittelbarkeit – zur Fürstäbtissin wurde. Innerhalb der Landesherrschaft hatten die Landstände ein Mitspracherecht z.B. bei Verordnungen und den Finanzen. Den 1. Landstand bildete das Damenkapitel der Abtei, den 2. das Kanonikerkapitel des Stifts, der 3. Landstand war die „Ritterschaft“ (Ministerialität, Landadel) in der Landesherrschaft. Für die Zeit ab dem 16. Jahrhundert ist zudem rückblickend vom „Land“, Fürstentum oder Hochstift Essen auszugehen, das sich somit unter der Herrschaft der Fürstäbtissin befand und das ständisch gegliedert war. Mehr oder weniger einbezogen in die Landesherrschaft war – wie gesehen – die Stadt Essen.¹⁹

Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts behaupteten Stift und Stadt im fürstlichen Territorium Essen ihre lokale Selbstständigkeit, dann war es damit im Zuge der Französischen Revolution (1789) und der napoleonischen Neuordnung Europas vorbei. 1802 wurde die Essener Landesherrschaft durch Truppen des preußischen Königs, immerhin dem Schutzherrn der Frauengemeinschaft, besetzt. Im Jahre 1803 erfolgte die Säkularisation des Frauenstifts, die

¹⁷ GERCHOW, Geistliche Damen und Herren, S.162; KÜPPERS-BRAUN, Reichsstadt, Landstadt oder civitas mixta? Stadt und Stift in der Frühen Neuzeit, in: Die Mauer der Stadt, S.102-111; KÜPPERS-BRAUN, Frauen, S.140-152; KÜPPERS-BRAUN, Macht in Frauenhand, S.95-98.

¹⁸ GERCHOW, Geistliche Damen und Herren, S.162; KÜPPERS-BRAUN, Frauen, S.152-165; KÜPPERS-BRAUN, Fürstin-Äbtissin Franziska Christina von Pfalz-Sulzbach, in: Christen an der Ruhr, Bd.1, hg. v. A. POTHMANN u. R. HAAS, Bottrop-Essen 1998, S.61-82; KÜPPERS-BRAUN, Macht in Frauenhand, S.137-140.

letzte Essener Fürstäbtissin gab ihr Amt auf, Äbtissin, Stiftsfrauen und Stiftskanoniker wurden mit Pensionen abgefunden.²⁰

III. Geschichte der Gerresheimer Frauengemeinschaft

Die Frauengemeinschaft Gerresheim, eine Kommunität von Sanktimonialen, war eine Gründung des fränkischen Grundherrn und Adligen Gerrich gegen Ende oder im letzten Drittel des 9. Jahrhunderts auf Grundbesitz Gerrichs. Der Stifter besaß auch eine Eigenkirche in (Düsseldorf-) Gerresheim, einem Ort, der damals wohl schon Bestand gehabt hatte (Ortsname auf -heim, Siedlungsreste wahrscheinlich des 9. Jahrhunderts). Überliefert ist eine angebliche Gründungsurkunde von 870/76, eine Fälschung des endenden 11. oder des 12. Jahrhunderts, die die mittelalterliche Gerrich- und Gründungstradition im Kern richtig wiedergibt. Die früheste erhaltene Originalurkunde von 905/06 ist eine Schenkung von Wachzinsigen an die Frauengemeinschaft. Gemäß einer Urkunde von 912 lag Gerresheim in der Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft (zwischen Rhein, Ruhr und Wupper) und gehörte zu Lothringen und damit zum Westfrankenreich König Karls III. des Einfältigen (898-923). Wahrscheinlich 919 wurde die Gerresheimer Frauengemeinschaft von Ungarn überfallen, es kam zur Zerstörung von Gebäuden durch Brand, die Kommunität wurde an Besitz und Menschen geschädigt. Ein Großteil der Gerresheimer Sanktimonialen konnte nach Köln fliehen und fand Unterkunft im leer stehenden St. Ursulastift. 922 erfolgte die Übertragung der adlig-eigenkirchlichen Frauengemeinschaft an den Kölner Erzbischof Hermann I. (889/90-924). In Gerresheim kam die mühsame Zeit der Erholung und des Wiederaufbaus erst im Jahr 970 zu einem gewissen Ende, als der Kölner Erzbischof Gero (969-976) ein neues Gotteshaus weihte. Kaiser Otto II. (973-983) bestätigte im Jahr 977 den Gerresheimer Zoll. Für die Zeit nach 922 ist auf Grund der durch den Kölner Erzbischof getroffenen Verfügungen von einer gegenüber St. Ursula nachgeordneten, dennoch selbstständigen Stellung der Gerresheimer Frauengemeinschaft auszugehen. So stand Äbtissin Lantswind (905/06, 922) in Personalunion beiden Gemeinschaften vor.²¹

Im 11. Jahrhundert ist die Essener Äbtissin Theophanu (1039-1058) auch als Leiterein der Gerresheimer Kommunität bezeugt. Im sog. Testament der Theophanu findet Gerresheim Erwähnung, ein in Gerresheim überlieferter Zusatz zum Testament (11. Jahrhundert) weist den dortigen Sanktimonialen Geld für Bekleidung und Fisch zu. Zu Beginn des 12. Jahrhunderts erhielt die Äbtissin Heitzecha als Leiterin der Kommunitäten Gerresheim und St. Ursula vom Kölner Erzbischof Friedrich I. (1100-1131) eine Urkunde gegen Übergriffe der Gerresheimer Vögte (1107). Äbtissin Hadwig von Wied (1150/51) stand der Essener und der Gerresheimer Frauengemeinschaft (1150-v.1176?) vor und gründete an der von ihrem Bruder, dem Kölner Erzbischof Arnold II. (1151-1156), gestifteten Kapelle von Schwarzrheindorf (bei Bonn) eine Frauenkommunität. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts werden Streitigkeiten im Gerresheimer Frauenkonvent erkennbar; im sog. 1. Gerresheimer Äbissinnenstreit (1200/02) setzte sich auf Grund eines Urteils Papst Innozenz' III. (1198-1215) Gertrud als

¹⁹ KÜPPERS-BRAUN, Frauen, S.27-38, 165-178; KÜPPERS-BRAUN, Macht in Frauenhand, S.107-112.

²⁰ GERCHOW, Geistliche Damen und Herren, S.163; KÜPPERS-BRAUN, Macht in Frauenhand, S.197-202.

²¹ BUHLMANN, Anfänge; WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.13-38; WISPLINGHOFF, Mittelalter, S.367f.

Äbtissin durch (1202-1212). Ihr folgte die im Äbtissinnenstreit unterlegene Guda in der Leitung des Frauenstifts nach.²²

Unter Äbtissin Guda (1212-1232) entstand das hochmittelalterliche Gerresheimer Heberegister, das umfangreichen stiftischen Grundbesitz um Gerresheim und im Rheinland als Grundherrschaft der Frauengemeinschaft aufführt. Die dreischiffige spätromanische, noch heute bestehende Stiftskirche mit Querhaus und achteckigem Vierungsturm, halbrunder Chorapsis und einem Kirchenportal im Westen wurde erbaut (Weihe ca.1236). Die Äbtissin erwarb im Ort Gerresheim ein Gewandhaus (1218/31). In einer Urkunde Gudas von 1218 wird Gerresheim als *civitas* („Stadt“) bezeichnet, die Einwohner als *cives* („Bürger“); der Gerresheimer Zoll war von der Zustimmung der Einwohner abhängig; Gericht und Verwaltung am Ort sowie das Wachszinsigenamt unterstanden dem von der Äbtissin ernannten Schultheißen, dem Meier des Derner Fronhofs, der an das Stift und den Stiftsvogt bestimmte Natural- und Geldleistungen abzuführen hatte; eine Befreiung von Abgaben bestand für die Häuser der Stiftsfrauen und Kanoniker in Gerresheim. Zur Zeit Gudas, in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts war das Gerresheimer Frauenstift in wirtschaftlicher und geistlich-religiöser Hinsicht prosperierend.²³

Äbtissin Gertrud von Neuenkirchen (1254-1287) bestätigte für die Einwohner von Gerresheim eine Übereinkunft hinsichtlich der Abtrennung der Gerresheimer von der Bilker Mark (1273). Die Äbtissin übertrug dem Stift Güter (1282, 1284). 1285 erhielt die Frauengemeinschaft erstmals eine Ablassurkunde, der ab 1319 weitere folgten. Eine Präsenz am Stift ist seit dem 4. Viertel des 13. Jahrhunderts nachweisbar. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts wählte ein Gremium aus Gerresheimer Stiftspriestern und -kanonikern Kunigunde von Berg (1311-1325), eine Schwester des Grafen Adolf VI. (1308-1348), zur Äbtissin. Als Papst Johannes XXII. (1316-1334) diese Wahl 1327 als unkanonisch verwarf, war Kunigunde schon Leiterin des Essener Frauenstifts geworden. Allerdings behielt sich der Papst nun mit einer päpstlichen Provision die Besetzung des Gerresheimer Äbtissinnenamtes vor; demgemäß wurde Martha von Öttgenbach (1327-1332) zur neuen Äbtissin berufen. Zwischenzeitlich war aber auch die Dechantin Beatrix von Virneburg zur Leiterin gewählt worden. Es kam zum 2. Gerresheimer Äbtissinnenstreit. Beatrix verzichtete auf ihre Ansprüche und erhielt als Entschädigung für entgangene Einkünfte den Zehnten der Pfarrkirche zu Pier. Dagegen wandte sich wiederum Martha von Öttgenbach mit Unterstützung Graf Adolfs VI. Nach dem Tod Marthas entschied sich ein Gremium aus vier Stiftsfrauen sowie dem Kanoniker und Gerresheimer Pfarrer Winrich für Ida von Waldeck (1332-1367) als Äbtissin. Gegen die Widerstände von Stiftsfrauen setzte sich Ida bei Streitigkeiten wegen Absenzbewilligungen (1343) und um erledigte Präbenden (1356) durch. Die Kanoniker verpflichtete sie zur Anwesenheit im Stift und zur Erfüllung der gottesdienstlichen Verpflichtungen. Weiter wurde der Diebstahl von Stiftswein beim Monheimer Zoll unterbunden (1363). Trotz der Unterstützung durch Papst Clemens VI. (1342-1352) gelang es der Äbtissin allerdings nicht, entfremdete Güter dem Stift wiederherzustellen (1343/47). Ab 1363 konnte die Leiterin der Frauengemeinschaft zudem wieder über das wichtige Gerresheimer Schultheißenamt verfügen.²⁴

²² BUHLMANN, Theophanu; BUHLMANN, Hadwig von Wied; WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.38-48; WISPLINGHOFF, Mittelalter, S.372.

²³ BUHLMANN, Grundherrschaft; LACOMBLET, T., Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd.I: [Bis 1200], 1840-1858, Ndr Aalen 1960, NrHUB II 78 (1218); WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.48-57; WISPLINGHOFF, Mittelalter, S.350.

²⁴ WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.48-57.

Unter Äbtissin Rykardis von der Schleiden (1367-1384) geriet das Frauenstift zunehmend in wirtschaftliche Schwierigkeiten, wie eine Geldzahlung an die Stadt Linz, der Tausch von Wachsinsigen und Streitigkeiten mit dem Kloster Eppinghoven (bei Neuss) anzeigen. Zu Beginn der Amtszeit der Äbtissin erhob Graf Wilhelm II. von Jülich-Berg (1360-1408) den Ort Gerresheim zur Stadt (1368). Festzustellen ist in diesem Zusammenhang eine im hohen Mittelalter einsetzende, zunehmende Verselbstständigung der Einwohner Gerresheims gegenüber dem Stift bei einer wachsenden Abhängigkeit der Frauengemeinschaft von den Grafen von Berg als Schutzvögten und Landesherrn. Stift und stiftischer Besitz in der Grafschaft Berg wurden Teil der bergischen Landesherrschaft; ausgehend von Gerresheimer Markt und Zoll, entstand eine Kaufleute- und Handwerkersiedlung, die politisch und wirtschaftlich die Frauengemeinschaft an den Rand drängte. Wohl im Gegenzug zur Stadterhebung sah sich Graf Wilhelm II. genötigt, der Äbtissin und dem Stift die Rechte u.a. über den Gerresheimer Markt und das Gericht in einem Weistum zu bestätigen (ca.1368). Folge der Stadterhebung Gerresheims waren auch Streitigkeiten um die Befestigung des Ortes mit Wall und Graben, die im Jahr 1392 unter Äbtissin Katharina von Rennenberg (1390-1413) beigelegt wurden. Der Bau der Gerresheimer Stadtmauer im 1. Drittel des 15. Jahrhunderts erfolgte wohl ohne Beeinflussung durch die Frauengemeinschaft²⁵

Der Bedeutungsverlust des Frauenstifts hielt auch in der frühen Neuzeit weiter an. Die Reformation ging an der Kommunität weitgehend vorbei, die Zahl der Stiftsfrauen war im Verlauf des 16. Jahrhunderts kleiner geworden, so dass beim Tod der Äbtissin Anna von Limburg (1554-1565), die zugleich das Reichsstift Herford geleitet und sich auch dort überwiegend aufgehalten hatte, die einzige in Gerresheim residierende Stiftsfrau Felicitas von Eberstein als Leiterin im Stift nachfolgte (1565-1585). Felicitas hatte zuvor einer von Herzog Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg (1539-1609) aufgestellten Wahlkapitulation (1565) zugestimmt und sich darin für den Verbleib des Stifts bei der katholischen Religion, ihre Residenzpflicht als Äbtissin und die Erhöhung der Anzahl der Stiftsfrauen auf vier ausgesprochen. Doch offenbarte eine Visitation im Jahr 1574 weiter die Unhaltbarkeit der Zustände im Stift, so dass die herzogliche Regierung die Ansiedlung von Stiftsfrauen aus St. Quirin in Neuss und dem Kölner Stift St. Maria im Kapitol plante. Es blieb bei der Planung, weil das Kölner Erzstift im Rahmen des Reformationsversuchs des Kölner Erzbischofs und Kurfürsten Gebhard Truchsess von Waldburg und des sich daran anschließenden Truchsessischen Krieges (1583-1589) stark erschüttert wurde und auch das Gerresheimer Stift durch Anhänger des mittlerweile abgesetzten Erzbischofs in Mitleidenschaft gezogen wurde (1586).

Im Jahr 1585 flohen nach der Eroberung von Neuss durch truchsessische Truppen niederadlige Stiftsfrauen aus St. Quirin nach Gerresheim und veränderten damit die ständische Verfassung der dortigen Frauengemeinschaft. Die St. Quiriner Äbtissin Margarethe von Loe wurde Administratorin in Gerresheim (1585/86-1590), während ihr die Essener Küsterin Margarethe Elisabeth von Manderscheid-Gerolstein als Äbtissin des bergischen Stifts (1586-1591) erfolglos gegenüberstand. Damit waren die Tage des hochadligen Stifts gezählt, zumal nach dem Tod Margarethes von Loe die Niederadlige Guda von Winkelhausen (1591-1638) Äbtissin in Gerresheim wurde. Mit Urkunde vom 6. April 1594 billigte Papst Clemens VIII. (1592-1605) schließlich die ständische Umorganisation der Frauengemeinschaft.²⁶

²⁵ WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.48-57.

²⁶ SCHAUMBURG, Geschichte, S.32-57.

Brandkatastrophen im frühneuzeitlichen Gerresheim (1568, 1582, 1605) schädigten zum Teil auch das Frauenstift. So wurde 1605 die Michaelskapelle zerstört, Gebäudeschäden gab es auch an der Stiftskirche. Im jülich-klevischen Erbfolgekrieges (1609-1614) besetzten brandenburgische Truppen Gerresheim, auch war Kurfürst Joachim Ernst von Brandenburg (1603-1625) Gast im Stift (1609). Im Dreißigjährigen Krieg (1618-1648) plünderten holländische (1624) und schwedische Soldaten (1635) den Ort, ohne das klar ist, inwieweit die Frauenkommunität davon betroffen war. Mindestens vier Stiftsfrauen und die Äbtissin waren im 17. und 18. Jahrhundert am Stift befründet, die Frauengemeinschaft blieb dennoch die bedeutendste Institution in Gerresheim; 103 Personen waren mit der geistlichen Kommunität verbunden bei zusammen 635 Gerresheimer Einwohnern (1745). Die Wahlkapitulation der Äbtissin Klara Franziska von Spies (1663-1685) führte 1669 zu Irritationen mit der herzoglich-bergischen Regierung. Unter der Äbtissin Maria von Bentinck (1694-1727) litt die Disziplin der Stiftsfrauen und Kanoniker, wie Ausschreitungen im Stift (1696) und Notizen zu den *Defectus et excessus generales* (wahrscheinlich 1700) beweisen. Berühmt ist der Gerresheimer Hexenprozess (1737/38), der mit der Verbrennung von zwei verurteilten Frauen endete; das Stift war daran nicht beteiligt. Im Siebenjährigen Krieg (1756-1763) wurde Gerresheim von hannoverschen Truppen besetzt, Am Ende des 18. Jahrhunderts widersetzte sich das Stift Plänen der bergischen Landesregierung zum Ausbau der Landstraße von Düsseldorf über Gerresheim nach Elberfeld; die Straße wurde über Grafenberg geführt. Während der Besetzung des Herzogtums Berg hatten französische Revolutionstruppen in Gerresheim eines ihrer Hauptquartiere (1795-1801).²⁷

Das Frauenstift Gerresheim in seiner bisherigen Form hob dann Kurfürst Maximilian I. Joseph von Pfalz-Bayern (1799-1806/25) am 24. Oktober 1803 auf. Es war danach eine weltliche Versorgungsanstalt für Beamtentöchter (Bescheid von 1806) bis zum endgültigen Ende dieser Institution im Jahr 1828. Die Stiftskirche wurde ab 1806 als katholische Pfarrkirche St. Margareta genutzt (Vertrag von 1815). Von den Stiftsgebäuden ist bis heute der Ostflügel erhalten, der 1807 an die Stadt Gerresheim verkauft wurde und Schule, Wohnung, Spritzenhaus und Altenheim war, bis es 1919 von der katholischen Pfarrgemeinde erworben wurde.²⁸

IV. Äbtissin Theophanu

Zu den bedeutenden Äbtissinnen der Gerresheimer Frauengemeinschaft aus dem Mittelalter gehört Theophanu, die Äbtissin von Essen (1039-1058) und Enkelin Kaiser Ottos II. (973-983).²⁹ Die Großmutter Theophanu die Ältere (†991) war eine – im weitesten Sinn – byzantinische Prinzessin, die Tochter einer Nichte des byzantinischen Kaisers Johannes I. Tzimiskes (969-976), einer Großnichte des Kaisers Nikephoros Phokas (963-969).³⁰ Theophanus der Älteren dritte Tochter Mathilde (*982-† 1025) heiratete vor dem Jahr 1000 den rheinischen Pfalzgrafen Erenfrid (Ezzo, *ca.955, 996-1034), der damit in eine unmittelbare Bezie-

²⁷ SCHAUMBURG, Geschichte, S.32-57; WISPLINGHOFF, Mittelalter, S.373f.

²⁸ DRESEN, Säkularisation.

²⁹ Zu Theophanu der Älteren und Theophanu der Jüngeren s.: ABEL, P., Die Familie der Äbtissin Theophanu von Essen, in: MaH 23 (1970), S.143-160; BUHLMANN, Theophanu; Kaiserin Theophanu. Begegnung des Ostens und Westens um die Wende des ersten Jahrtausends, 2 Bde., hg. v. A. VON EUW u. P. SCHREINER (= Ausstellungskatalog), Köln 1991; FREMER, T., Äbtissin Theophanu und das Stift Essen. Geschichte und Individualität in ottonisch-salischer Zeit, Bottrop-Essen 2002; WOLF, G., Wer war Theophanu?, in: Kaiserin Theophanu, Bd.II, S.385-396.

hung zu den Ottonen rückte. Ezzo galt auf Grund dieser Verwandtschaft nach dem Tode Ottos III. (1002) durchaus als ein Anwärter auf den Königsthron, doch setzte sich – wie bekannt – Heinrich II. (1002-1024) durch. Politischen Spannungen folgte der Ausgleich von ca.1016 mit der Übertragung des Reichsgutkomplexes um Kaiserswerth und Duisburg an den Pfalzgrafen.³¹ Erenfrid und Mathilde gründeten später das Hauskloster Brauweiler, das nach dem 14. April 1024 mit Mönchen von der Benediktinerabtei Stablo besiedelt wurde. Mathilde und Erenfrid wurden nach ihrem Tod in Brauweiler beigesetzt.³² Ihrer Ehe entstammten insgesamt zehn Kinder, die Söhne Ludolf, Otto und Hermann, die Töchter Richeza, Adelheim, Theophanu (die Jüngere), Heylwigis, Mathilde, Sophia und Ida. Theophanus Geburtsjahr ist um das Jahr 1000 anzusetzen.³³

Theophanu die Jüngere erlangte in der Nachfolge ihrer Tante Sophia, einer weiteren Tochter der älteren Theophanu und der Äbtissin von Gandersheim (1001-1039) und Essen (1012-1039), den Abbatat über die Essener Frauengemeinschaft. Zwei königliche Privilegierungen für die Essener Gemeinschaft sind aus ihrer Amtszeit überliefert. Die eine, eine Verfügung König Heinrichs III. vom 13. Juni 1041, beinhaltet das Recht, einen sechstägigen Jahrmart abzuhalten, das zweite Diplom Heinrichs vom 17. November 1054 weist der Frauengemeinschaft Grundbesitz in Westfalen zu. Kaiserliche (oder königliche) Schenkungen gehörten dabei in der Zeit der ottonisch-salischen Reichskirche zur Praxis der Herrscher. Die Stärkung von Reichskirchen, wie sie die Essener Frauengemeinschaft nun einmal darstellte, lag ja im Interesse der Könige, die so die wirtschaftlichen Ressourcen der Kirchen stärker in Anspruch nehmen konnten. Der Besuch Heinrichs III. in Essen im Jahr 1041 beweist dies und beweist darüber hinaus die Teilnahme des Essener Stiftskonvents am *servitium regis* („Königsdienst“).³⁴

In der Regierungszeit der Äbtissin Theophanu fanden Umbauten im Chor- und Kryptabereich des Essener „Münsters am Hellweg“, der Kirche der Frauengemeinschaft, statt. Das imposante Westwerk mit dem mächtigen Mittelurm, den Emporen und den dreiseitig angeordneten, dreistöckigen Arkaden im Kircheninnern kann zwar nicht Theophanu zugeschrieben werden, doch war die Äbtissin Bauherrin, was den Ostteil der Kirche anbetrifft. Auf die Äbtissin zu beziehen ist die damals vollzogene Erweiterung der Krypta zu einer dreischiffigen Außenkrypta, die so auch heute noch vorhanden ist.³⁵ In der Krypta finden sich weitere Spuren der jüngeren Theophanu. Eine dort angebrachte Inschrift enthält die Zeitangabe der Weihe und den Hinweis auf eben Theophanu und ihren Bruder, den Erzbischof Hermann II. von Köln (1036-1056).³⁶ Aus der Zeit der jüngeren Theophanu sind schließlich noch bedeutende Kunstwerke auf uns gekommen, die damals den Innenraum des Essener Münsters verschö-

³⁰ ABEL, Familie, S.143; WOLF, Theophanu, S.385.

³¹ LEWALD, U., Die Ezzonen. Das Schicksal eines rheinischen Fürstengeschlechts, in: RhVjbl 43 (1979), S.120-168, hier: S.126-130.

³² LEWALD, Ezzonen, S.136-139; WISPLINGHOFF, E. (Bearb.), Die Benediktinerabtei Brauweiler (= Germania Sacra NF 29, Das Erzbistum Köln 5), Berlin-New York 1992, S.37-40.

³³ ABEL, Familie, S.146-158; BUHLMANN, Theophanu, S.6-10.

³⁴ BETTECKEN, Essen, S.70-90; BUHLMANN, Theophanu, S.10-13; FREMER, Theophanu, S.68-94; WISPLINGHOFF, E. (Bearb.), Rheinisches Urkundenbuch. Ältere Urkunden bis 1100, Bd.2: Elten – Köln, St. Ursula (= PublGesRhGkde LVII), Düsseldorf 1994, RhUB II 174 (1041 Juni 13); RhUB II 175 (1054 November 17).

³⁵ DOHMEN, H., SONS, E., Kirchen, Kapellen, Synagogen in Essen, Essen 1998, S.8, 10. Ausführlicher bei: FREMER, Theophanu, S.68-94; LANGE, K., Der Westbau des Essener Doms. Architektur und Herrschaft in ottonischer Zeit (= Quellen und Studien 9), Münster 2001; POTHMANN, A., Das Münster unserer lieben Frau zu Essen (= MaH 50), Essen 1997, S.27-37; ZIMMERMANN, W., Das Münster zu Essen (= Die Kunstdenkmäler des Rheinlands, Beih. 3), Essen 1956, S.227-267.

³⁶ POTHMANN, Münster, S.33; ZIMMERMANN, Münster, S.250.

nernt haben bzw. Teil des Kirchenschatzes waren (sog. Theophanu-Evangeliar, Theophanukreuz, Essener Krone?).³⁷

Wir kommen nun zum sog. Testament der Essener Äbtissin Theophanu. Die Urkunde, der der Rechtsakt der Stiftung anlässlich des Todes der Äbtissin zugrunde liegt, ist ein großes, annähernd quadratisches Pergament, beidseitig beschrieben mit dunkler Tinte, die Eigennamen in Majuskelschrift, die übrigen Buchstaben als Minuskeln. Die lateinische Urkunde lautet übersetzt:³⁸

Quelle: Testament der Essener Äbtissin Theophanu (1039-1058)

Weil es jedem fremd und unbekannt ist, was die Zukunft bringt oder wann der letzte Tag sich nähert, tragen wir Fürsorge im Herrn und mehren den Ertrag aus unseren zusammengebrachten Schätzen, damit wir nicht, während Gott selbst oder sein Tag heranrückt, wegen Ungehorsam oder durch die Schuld des Müßiggangs verworfen werden. Es steht nämlich geschrieben: Der Tag des Herrn kommt so wie der Dieb in der Nacht. Auch ich, Theophanu, obschon unwürdige und sündige Äbtissin, habe den solcherart insgeheim und verborgen heranrückenden Tag mit Schmerzen erwartet, weil ich schon die Reichen und sogar die Armen im Geiste [von Gott] ent-rückt gesehen hatte, so dass sie weder von ihren Seelen noch von ihren Gütern Erwähnung getan haben. Deshalb habe ich den oben genannten Tag besorgten Gemütes mit der Hilfe Gottes betrachtet und sorgfältig bestimmt, wie viel bei meinem Ableben für meine Seele verteilt werden soll. Dies habe ich – entsprechend eingeteilt – an einem Ort [*dem Schrein, s.u.*] zusammengestellt: Zuerst an meinem Todestag 30 Schillinge für die Priester, 12 für die zu feiernden Messen bis zum dreißigsten Tag. Den Armen als Almosen 5 Schillinge. Am nächsten Tag den Armen 2 Schillinge. Am dritten Tag oder dem wie immer beschaffenen Begräbnistag meines Körpers 5 Schillinge den Armen, am vierten Tag 2, am sechsten 2, am siebten 2, am achten 30 Pfennige. Danach aber zu jedem siebten Tag 30 Pfennige. Zwischen diesen Tagen aber täglich bis zum dreißigsten Tag drei Pfennige und dies alles den Armen. Den Fremden und anderen Bedürftigen ungeschmälert 5 Schillinge. 30 Pfennige den ebenso vielen Priestern für die abzuhaltenden Messen an diesem Tag und für die Empfehlung meiner Seele. Wenn aber hier nicht so viele Priester zusammenkommen, werden sie [*die Pfennige*] zu meinen Brüdern vom heiligen Liudger [*Kloster Werden a.d. Ruhr*] geschickt, damit die Zahl der [gehaltenen] Messen vollständig wird. In den obersten Fächern des Schreins befindet sich das, was wir zuvor hinsichtlich der Verteilung beschrieben haben. Am zweiten und an jedem einzelnen, anderen dreißigsten Tag – auch bis zum Jahrestag – 12 Pfennige für ebenso viele Messen, als Almosen aber 18 Pfennige und auch an den einzelnen Tagen nach jedem dreißigsten Tag 3 Pfennige als Almosen und 3 Pfennige für die Messen. Somit entfallen auf jeden Monat außer dem ersten Monat 17 Schillinge, die in den übrigen Fächern des Schreins ausfindig gemacht werden können. [*Lücke*] Am Jahrestag 30 Pfennige für ebenso viele Messen. Für einhundert Arme lassen sich 5 Schillinge im letzten Fach aufgeteilt finden, wo auch 30 Pfennige zu finden sind, die sich auf die 5 verbliebenen Tage beziehen. 3 Frauen 3 Schillinge, damit sie am dreißigsten Tag einzeln den Psalter über meinem Grab singen. Euch, Brüder und Schwestern, – ich nenne euch Söhne und Töchter, denen ich meine Seele und meine Güter anempfehle – ermahne ich freundschaftlich, damit ihr andächtig seid, ihr mich treu und lebenswürdig [in Erinnerung] behaltet und ich euch namentlich beauftrage, meinen Körper und mein [ewiges] Leben zu bewachen: Dechantin Swanberg, Adelheid, Swanhild, Hathwig, Emma, Mazaka, Mazaka, Hizela, Sigeza, Wendela, Pröpstin Gepa, Priester Heinrich, Priester Brun, Priester Hermann, Diakon Eilbracht, Priester Everwin, Priester Poppo, Priester Guntram, Wezel, Altuom, Okger, Gebhard, Hermann, Frikoz, Bertha, Oda, Riklend, Wazala. Wacht – so bitte ich –, Brüder und Schwestern, und euer Gebet tröstet mich, die gewiss nicht tot ist, aber schläft. Denkt aber, wie erfreut, wie berühmt es euch macht, wenn jemand für euch betet, wenn dieses Los euch widerfährt. Betet – so bitte ich – endlich in diesem Sinne, damit, wenn euer Gebet mich einmal aus dem Schlaf erweckt, ich nicht beiseite stehe für euch zu beten, auf dass durch das gemeinsame Gebet die Worte der heiligen Schrift sich erfüllen: Betet für den anderen, damit ihr gerettet werdet. Mich selbst aber und alles zuvor Erwähnte vertraue ich euch und eurer Treue unter der Zeugenschaft Christi an. [*Auf der Urkundenrückseite:*] Dies habe ich, Theophanu, zur Erinnerung an meine Seele zur Verteilung bestimmt. Am ersten dreißigsten Tag dieser Gemeinschaft 16 Pfennige. Genauso am zweiten dreißigsten Tag, auf dieselbe Weise am dritten dreißigsten Tag, am vierten, fünften, sechsten, siebten, achten, neunten, am zehnten, elften, zwölften [dreißigsten Tag]. In [*Essen-*] Rellinghausen aber 29 Pfennige an den einzelnen dreißigsten [Tagen]. In [*Düsseldorf-*] Gerres-

³⁷ ABEL, Familie, S.154ff; FREMER, Theophanu, S.95-109; Krone und Schleier, S.166f.

³⁸ RhUB II 176 (1039-1058); BUHLMANN, Theophanu, S.13ff;

heim aber 34 Pfennige. Zum Jahrgedächtnis auch 34 Pfennige am selben Ort Gerresheim. Zur Beleuchtung aber 6 Schillinge und einen Pfennig. Am ersten siebten Tag 5 Pfennige. Ebensoviele am zweiten siebten Tag, ebensoviele am dritten siebten, ebensoviele auch an jedem dreißigsten [Tag] im Jahr. Am ersten siebten Tag von den 5 Pfennigen 10 Kerzen für die Nacht, eine im Stift, die zweite in der Krypta, die dritte in der Kapelle der Äbtissin, die vierte beim heiligen Pantaleon, die fünfte bei der heiligen Maria, die sechste beim heiligen Johannes, die siebte beim heiligen Quintinus, die achte bei der heiligen Gertrud, die neunte in Rellinghausen, die zehnte in Gerresheim.

Edition: RhUB II 176; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Urkunde enthält keine Datierung und kann daher nur in die Regierungszeit der Essener Äbtissin (1039-1058) eingeordnet werden, allerdings eher in die 1050er-Jahre.³⁹ Theophanu, die Äbtissin von Essen, bestimmte in ihrem sog. Testament eine Reihe von Stiftungen anlässlich ihres Todes. In einer Religion der Erinnerung und des Gedächtnisses wie der christlichen im Mittelalter besaß die Überwindung von Tod und Vergessen durch Gedenken und Erinnern (*memoria*) eine zentrale Bedeutung, die nicht nur auf die Religion allein beschränkt blieb. Der Sorge um das Seelenheil entsprach dabei das Aneinander-Denken und Füreinander-Handeln, das die Verstorbenen im Sinne eines Sich-Erinnerns der Nachwelt einzubeziehen wusste. Von daher sind schon im frühen Mittelalter in Klöstern und Stiften Nekrologe (Toten- und Gedenkbücher) entstanden, die – in der Anordnung eines Kalenderjahres (Kirchenjahr) – über die Verstorbenen Auskunft gaben und so das Sich-Erinnern erleichterten und gleichzeitig vermittelt der dadurch erlangten Gegenwart der Toten ritualisierten. Die Lebenden konnten durch Stiftungen und Schenkungen diese Memoria erlangen, wie es die Äbtissin Theophanu in ihrem Testament auch tat. Vermerkt werden sollte noch, dass die Tage des Gedenkens und deren Abfolge auf biblischer Zahlensymbolik beruhen. Interessant ist die im Testament angeführte Liste der Personen, die die Aufgabe hatten, das Gedenken an Theophanu aufrechtzuerhalten. Unter den solcherart Verpflichteten finden sich eine Reihe von Essener (und Gerresheimer?) Sanktimonialen, und die im Testament genannten Namen Adelheid und Swanhild könnten immerhin auf die späteren Essener Äbtissinnen hindeuten, auf die Nachfolgerinnen der Theophanu.

Als Todestag der jüngeren Theophanu ist dann der 5. März 1058 überliefert. Ein roter Sandsteinsarkophag, gefunden neben der Krypta des Essener Münsters, enthielt nämlich eine Kalksteinplatte mit der folgenden, die adlig-kaiserliche Herkunft betonenden Aufschrift:⁴⁰

Quelle: Sarkophaginschrift der Essener Äbtissin Theophanu ([1058] März 5)

An den 3. Nonen des März [5.3.] starb Äbtissin Theophanu, die Tochter der Mathilde, der Tochter Kaiser Ottos II.

Edition: POTHMANN, Münster, S.34; Übersetzung: BUHLMANN.

Das Theophanu-Testament enthält auch Hinweise auf die Frauengemeinschaft in Gerresheim. Eine Überlieferung von Verfügungen Theophanus findet sich zudem in einem Gerresheimer Evangeliar aus dem 11. Jahrhundert. Die Quelle nennt zwar die dortige Gemeinschaft nicht explizit, doch kann auf Grund des Theophanu-Testaments kein Zweifel daran bestehen, dass die Gerresheimer Sanktimonialen Empfänger der Zuwendungen waren.⁴¹

Quelle: Gerresheimer Zusatz zum Testament der Theophanu (nach 1056 März 3)

Es sei allen Gläubigen in Christus, sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen, bekannt gemacht, dass unsere berühmte und wahre Mutter, die Äbtissin Theophanu, unsere Bekleidung

³⁹ RhUB II 176: Urkundenkritik.

⁴⁰ ABEL, Familie, S.154; POTHMANN, Münster, S.34.

⁴¹ RhUB II 184 (nach 1056 März 3); BUHLMANN, Theophanu, S.19.

bereichert hat und dafür vom gemeinschaftlichen Geld nahm, das sie in Höhe von 3 Pfund den Schwestern zum Vermögen gab und wovon uns acht Schillinge zur Bekleidung zustehen, während zuvor nicht mehr als 6 Schillinge dafür ausgegeben wurden. Und weil das meiste von diesem Geld übrig war, gestand sie darüber hinaus noch 1 Pfund zu für den Kauf von Fischen an den Sonntagen der Fastenzeit. Und wer diesen Beschluss entweder jemals bricht oder zufällig zu brechen versucht, der möge beten, dass seine neuesten Schlechtigkeiten der Vergangenheit angehören.

Gesehen ist dies vor den Geistlichen, Laien und den vielen, deren Namen hier geschrieben stehen: Anno, Erzbischof von Köln [1056-1075], Propst Eberhard, Dekan Megezo, die Kleriker Wilhelm, Hizzo, Helmrich, Hermann, Svevelin, Brunger, Eberwin, Friedeicho; Vogt Adolf, Adalbero, Milo, Aldom, Salecho und viele andere, die diese gehört und gesehen haben und deren Namen geschrieben stehen im Buch des Lebens. Amen.

Edition: RhUB II 184; Übersetzung: BUHLMANN.

Wir folgern also: Theophanu war ebenfalls Äbtissin von Gerresheim; ab wann ist dabei unklar. Auch nach dem Tod Theophanus blieben die Frauenkommunitäten in Essen und Gerresheim zumindest in Gedenken und Gebet miteinander verbunden. Das Gerresheimer Memorienverzeichnis hauptsächlich aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts hat als Einträge:⁴²

Quelle: Gerresheimer Memorienverzeichnis (14. Jahrhundert, 2. Hälfte)

[...] 7. Iden des Januar [7.1.]. Es starb die Dechantin Agnes, die 3 Schillinge stiftete, zu zahlen vom Haus Gobelins, des Sohnes des Pfarrers. Ebenso am selben Tag [das Jahrgedächtnis] der Äbtissin Geva [von St. Cäcilien in Köln], die für die Lebenden 4 Schillinge von Gütern in Vogel-sang [zwischen Ratingen und Düsseldorf] stiftete. Es starb die Äbtissin Mathilde. ‚Verschone mich!‘

[...] 2. Kalenden des Februar [31.1.]. Es starb die Äbtissin Heylwigis.

[...] 3. Nonen des März [5.3.]. Es starb der Ritter Christian, der den Lebenden 1 Malter Weizenmehl in Volkardey [zwischen Ratingen und Düsseldorf] gab. Es starb die Äbtissin Theophanu. ‚Verschone mich!‘

[...] 2. Nonen des Juni. Es starb die Stiftsfrau Sophia von Öttgenbach, die den Lebenden 6 Schillinge Pagament stiftete, die zu zahlen sind vom Haus des Christian vom Steinhaus. Es starb die Äbtissin Hadwig. ‚Verschone mich!‘. [Zusatz:] Heinrich von Eller.

[...] 11. Kalenden des Dezember [21.11.]. [Tag des] Abtes Columban. Jahrgedächtnis der Stiftsfrau Metze von Müllenark; sie stiftete 1 Mark von den Gütern in Scheuren [bei Hürth] und drei Schillinge von ihrem Haus. Es starb die Äbtissin Kunigunde von Berg. 3 Schillinge für die Lebenden vom Vikariat oberhalb des Chors. [...]

Edition: DRESEN, Memorien des Stiftes Gerresheim, S.155-179; Übersetzung: BUHLMANN.

Es werden hier die folgenden Essener Äbtissinnen genannt: Mathilde (Todestag: 7. Januar), Theophanu (Todestag: 5. März), Hadwig von Wied (Todestag: 4. Juni), Kunigunde von Berg (Todestag: 21. November). Die Heylwigis des Gerresheimer Memorienverzeichnis (Todestag: 31. Januar) war die Schwester Theophanus und Äbtissin von Neuß. Von Mathilde wissen wir nicht, in welcher Beziehung sie zur Gerresheimer Frauengemeinschaft stand. War sie, die Tante Theophanus, ebenfalls Äbtissin von Gerresheim? Möglich wäre es, die Lücke in der Gerresheimer Äbtissinnenliste zu füllen, die sich zwischen Lantswind (905/06-922) und Theophanu auftut.⁴³ Dazu würde auch gut das Diplom Kaiser Ottos II. vom 12. April 977⁴⁴ passen; Otto II. war ja der Onkel Mathildes.

⁴² DRESEN, A., Memorien des Stiftes Gerresheim, in: DJb 34 (1928), S.155-179.

⁴³ Für das frühere Mittelalter haben wir die folgende Gerresheimer Äbtissinnenliste: Regenbiere (9.Jh., 3.Drittel), Lantswind (905/06-922), Theophanu (-1058), Mechthild (um 1080), Heizzecha (um 1107), Hadwig von Wied (1150-1151), Gertrud (I.) (1200-1212), Guda (1212-1232).

⁴⁴ RhUB II 182 (977 April 12); BUHLMANN, Theophanu, S.23.

Quelle: Diplom Kaiser Ottos II. zum Gerresheimer Zoll (977 April 12)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Otto, durch göttliche Gnade, Kaiser und Augustus. Alle unsere Getreuen, die gegenwärtigen wie die zukünftigen, mögen erfahren, dass der durch die Gnade Gottes ehrwürdige Erzbischof Warin der heiligen Kirche Köln zu unserer Majestät gekommen ist und gefordert hat, dass wir befehlen mögen, gewisse Besitzstände, die von unseren Vorfahren von alters her den Mägden Gottes für den täglichen Bedarf überlassen worden waren und die sich in der Grafschaft des Grafen Hermann befinden, zu erneuern und wiederherzustellen, d.h. der Zoll bei der Kirche des heiligen Hippolyt [Gerresheim], des hervorragenden Märtyrers, für die Lebensmittel der dort Gott strebsam dienenden Nonnen. Wir stimmen dieser Bitte zu und haben den schon erwähnten Zoll dieses Ortes daselbst beständig versichert. Und damit diese Urkunde der Erneuerung fester verwirklicht wird, haben wir mit eigener Hand unten gezeichnet und befohlen, [sie] durch den Eindruck unseres Siegelrings zu befestigen.

Zeichen des unüberwindlichsten Herrn Otto (MF.), des erhabenen Kaisers.

Ich, Kanzler Egbert, habe statt des Erzkaplans Williges [dies] geprüft. (Sl.) (SR.)

Gegeben an den 2. Iden des April im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 976 [977], Indiktion 4 [5], im 16. Jahr des Königtums Ottos, im 10. des Kaisertums; geschehen zu Ingelheim.

Edition: RhUB II 182; Übersetzung: BUHLMANN.

In der Urkunde bestätigt der Herrscher der Frauenkommunität den „Zoll bei der Kirche des heiligen Hippolyt, des hervorragenden Märtyrers, für die Lebensmittel der dort Gott strebsam dienenden Nonnen“. Doch wird als einziger Intervenient des in Ingelheim ausgestellten Diploms der Kölner Erzbischof Warin (976-985) genannt. War der Prälat etwa im Auftrag einer Gerresheimer Äbtissin Mathilde unterwegs, um das herrscherliche Privileg zu erlangen? Wir können dies (alles) – wie gesagt – nur vermuten, nicht beweisen.

V. Zwei Gründungsurkunden

Zu den Frauengemeinschaften in Essen und Gerresheim sind zwei sog. Gründungsurkunden überliefert, die hier nicht an erster Stelle Erwähnung finden, da beide Urkunden hochmittelalterliche Fälschungen sind und damit – in der chronologischen Anordnung dieser Untersuchung – nach dem Abschnitt über Äbtissin Theophanu folgen sollen.

Bzgl. der Essener Frauenkommunität wird nun die folgende (angebliche) Urkunde des Hildesheimer Bischofs Altfrid (851-874)⁴⁵ in der historischen Forschung für maßgeblich gehalten:

Quelle: Essener Gründungsurkunde ([870] September 26)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Altfrid, durch die waltende Vorsorge Gottes Vorsteher der Hildesheimer Kirche. Weil ich unter den unermesslichen Vergünstigungen Gottvaters, durch die das Geschlecht der Menschen mit uneigennütziger Liebe erhoben für würdig gehalten wird, ins-besondere daran erinnern möchte, dass sein mit demselben Wesen und derselben Unvergänglichkeit ausgestatteter Sohn für uns Fleisch geworden und am Kreuz gestorben ist, möchte ich für mich nicht ohne Bewunderung besonders die Reichtümer der Großzügigkeit dessen betrachten, der mich, der keine Verdienste vollbracht hat, von den Sorgen befreit und durch seine Gnade zwischen die Fürsten der Kirche gesetzt hat und mich den Thron des Ruhms innehaben lässt. Damit ich nicht undankbar gegenüber seinen solch großen Vergünstigungen erscheine, habe ich lange und viel darüber nachgedacht, was ich dem Herrn für alles, was er mir hat zukommen lassen, gebe. Endlich erschien deswegen – aus göttlicher Eingebung, wie ich glaube – meiner Seele, dass die heiligste und ewige Jungfrau Maria der alleinige und einzige Schutz vor den Sünden nach Gott ist; sie verehere ich, und dies und den Dank für Gott und dessen

⁴⁵ RhUB II 159 ([870] Sep 26). Zur Urkunde s.: SCHILP, T., Die Gründungsurkunde der Frauenkommunität Essen – eine Fälschung aus der Zeit um 1090, in: Studien zum Kanonissenstift, hg. v. I. CRUSIUS (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd.167 = Studien zur Germania Sacra, Bd.24), Göttingen 2001, S.149-183; Eine Abbildung der Urkunde liegt vor in: SCHILP, Altfrid oder Gerswid?, S.36. Zu Altfrid s.: POTHMANN, A. (Hg.), Bischof Altfrid. Leben und Werk, Essen 1974.

schützende Verdienste habe ich erachtet für die Zukunft. Deshalb habe ich die Gnade Gottes mit meinem kleinen Erbgut, das Essen genannt wird, abgegolten und auf dem, was ich, während es Gott mir gab, besaß, eine zu Ehren der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit geweihte und der heiligen ewigen Jungfrau Maria und der heiligen Märtyrer Cosmas und Damian gewidmete Kirche errichtet, in der ich für das unbefleckte Opfer der Heiligkeit sowohl der Seele als auch des Körpers eine Gemeinschaft von Sanktimonialen, die Gott Herz und Seele darbringen soll, gegründet und sie mit dem Notwendigen an Unterhalt und Kleidung versorgt habe, auch dafür gesorgt habe, aus dieser [Gemeinschaft] eine geistliche Mutter, die ihr regulär vorsteht, voranzustellen. Damit aber nach meinem Tod in den zukünftigen Zeiten über die Wahl der Äbtissin keine Uneinigkeit entsteht, ist gemäß einem Dekret des Papstes Sergius und seines Nachfolgers Hadrian bestimmt und durch deren Privilegien festgelegt worden, dass weder durch Bitten noch durch Drohungen oder auf überhaupt irgendeine Weise von Seiten einer anderen kirchlichen Gemeinschaft eine Äbtissin den oben erwähnten Sanktimonialen auferlegt werde, aber dass aus diesen die für den Gottesdienst Vorzüglichste und in den Kirchendingen Geeignetste gefunden werde und aus der Gemeinschaft aller Gott Dienenden durch Wahl gemäß der Gottesfurcht ihren Schwestern vorangestellt werde. Dass ich aber das Gewohnheitsrecht in der Verwaltung sowohl den oben genannten Sanktimonialen als auch den dort dienenden Geistlichen geben und auf ewig beachten werde, habe ich versprochen. Die an die Kirche geschenkten oder zu schenkenden Besitztümer, innerwie außerhalb, beweglich und unbeweglich, versorgt mit dem Rat der Gott Fürchtenden und mit größter Sorgfalt die Äbtissin, und sie verteile die Einkünfte für sich und ihre Schwestern gleichmäßig, dabei auf den größten Nutzen achtend, damit sie Gott Rechenschaft ablegen kann, auf dass sie von den gemeinschaftlichen Besitztümern nicht die kleinste Pfründe ohne Zustimmung irgendjemandem [*Fremden*] gibt, damit nicht, was fern sei, durch Mangel an Gemeinschaft und an Leitung der Kirche dies und jenes jenseits von der Gottesfurcht ungehemmter geschieht. Das Haus und das von ihnen [*den Sanktimonialen*] Erworbene sowie das ihnen Geschenkte und die anderen auf rechtmäßige Art und Weise erworbenen Dinge, ganz und gar nichts von allem entwende die Äbtissin oder irgendjemand anderes ihnen, noch rate die Person auf irgendeine Weise zur Entfremdung. Aber jede Sanktimonialie kann, ob sie dem Tod am nächsten ist oder dem Leben, ihr Haus und alles, was sie darin besitzt, ihrer [*geistlichen*] Schwester oder einer von derselben Kirche gehörenden Person ohne irgendeinen Widerspruch – wie sie nur möchte – verschenken. Dasselbe bewilligen wir auch den dort dienenden Geistlichen. Wenn irgendeiner der [*Kleriker*] aber eine Besitzung der Kirche durch die Äbtissin empfängt, möge er dies unter der Bedingung empfangen, dass nach seinem Tod den Besitz die Kirche ohne jeglichen Widerspruch erhält, nachdem zuvor alle sowohl beweglichen als auch unbeweglichen Dinge zurückgeführt wurden, die der Verstorbene von der Kirche empfangen hatte. Das Übrige aber, was er zu dem Besitz erwerben konnte, möge er, wie er möchte, noch zu Lebzeiten verteilen oder anderen Personen für das Heil seiner Seele nach seinem Tod schenken. [*Zusatz des 13. Jahrhunderts:*] Wir haben auch festgesetzt, dass kein Mensch oder Vogt irgendeine Gerichtsbarkeit am vorgenannten Ort hat außer der Essener Äbtissin; ausgenommen sind die Fälle, die mit der Verstümmelung der Hand zu tun haben, oder Waffenvergehen.

Im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 872 unter dem frommsten König Ludwig, im 36. Jahr seines Kaisertums habe ich, Bischof Altfrid, bei Köln an den 5. Kalenden des Oktober am Tag der Weihe der Kirche des heiligen Petrus dieses Privileg vor dem besagten Herrn Willibert, dem Erzbischof der Stadt, verlesen und nicht zuletzt auch vor Erzbischof Liutbert von Mainz, Erzbischof Bertolf von Trier, Bischof Bernhard von Verden, Bischof Dietrich von Minden, Bischof Gerolf von Verden, Bischof Liuthard, Bischof Hildigrim von Halberstadt, Bischof Holdolf von Münster und Bischof Othibold von Utrecht sowie vor Bischof Eikbret von Osnabrück und nicht zuletzt auch vor vielen anderen Männern des heiligen Standes, die wegen der Weihe der oben genannten Kirche zusammen gekommen waren. Nachdem deshalb hierzu das Privileg verlesen worden war in Anwesenheit aller oben Genannten, stimmten alle dieser heilsam und rechtmäßig aufgestellten Anordnung zu. Wie nicht nur ich bemerkt habe, zerschlägt das Wahre auch das Schädliche, und wir drängen, einmütig in Bezug auf alles Aufgezeichnete, den Verletzer [*dieser Aufzeichnungen*] in die Grube der ewigen Verfluchung, während alle mit mir in einer Rede ausrufen: Aus der Autorität des allmächtigen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, und der heiligen Apostel heraus schließen wir aus und verfluchen alle, die durch ihre Einstellung oder durch irgendeine schlechte List vorhaben, diese Urkunde wissentlich zu verletzen. Alle diese und die mit diesen Übereinstimmenden verfolgen wir in der Gemeinschaft Gottes, so dass sie nicht Anteil haben an diesem und seinen Heiligen. Sie werden gestrichen im Buch Gottes und werden nicht mit seinen Gerechten [*im Buch*] aufgeführt, ihre Augen werden verdunkelt, damit sie nicht sehen, ihre Ohren und Nasen werden so zerstört, damit sie nicht hören und nicht riechen, ihr Geschmack und ihr Gefühl werden unbrauchbar. Gott vernichtet sie und macht, dass sie aus ihren Zelten fliehen, und reißt ihre Lebenswurzel aus der Erde; der Tod komme über jene, und die Lebenden steigen

in die Hölle herab. Die Sünden vermögen viel bei ihnen, und der Teufel steht ihnen zur Linken, und ihr Gebet entsteht in Sünde, und wenige Tage haben sie. Sie betteln und werden aus ihren Behausungen vertrieben, und Fremde rauben ihre Arbeit; sie schreien zum Herrn, und er erbarmt sich ihrer nicht; aber er richtet besser das Gedächtnis an sie auf der Erde zu Grunde; sie geraten in ewige Verwirrung und Scham; sie seien unter allen Schlechten die Schlechtesten und unter den zu Grunde Gerichteten die, die am meisten zu Grunde gerichtet werden. Sie sind versehen mit dieser Schmähung wie mit einem Kleid, und Wasser dringt in ihr Inneres und Öl in ihre Mäuler. Es entsteht für sie ein Kleid, durch das sie begraben, und ein Gürtel, durch den sie gefesselt werden; und am Tag des Jüngsten Gerichts werden sie dem ewigen Feuer zugewiesen, wo der Wurm für sie nicht stirbt und das Feuer für sie nicht ausgeht, aber sie mit dem Teufel und dessen Gehilfen ohne Ende gekreuzigt werden mit Zustimmung unseres Herrn Jesus Christus, der lebt und regiert in den Zeitaltern der Zeitalter. Amen.

Edition: RhUB II 159; Übersetzung: BUHLMANN.

Die obige Urkunde, am Ende des 11. Jahrhunderts im Kölner Domkapitel niedergeschrieben, wird unterschiedlich bewertet: entweder als Fälschung ohne wahren Kern oder als eine Urkunde, basierend auf echten Vorlagen, wie sie die Stiftung durch Altfrid, die Verleihung des Äbtissinnenwahlrechts oder die Privilegien Papst Sergius' II. (844-847) und Papst Hadrians II. (867-872) darstellen (sollen).⁴⁶ Auch ein Zusammenhang mit der Kölner Synode vom 26. September 870 wird vermutet. Die Urkunde selbst gibt in der Datierung das Inkarnationsjahr 872 an und das 36. Regierungsjahr König Ludwigs II. des Deutschen (833/40-876), aber beide Arten von Jahreszählungen passen nicht zusammen, zumal man nur Vermutungen über den in der Urkunde zu Grunde gelegten Regierungsbeginn Ludwigs anstellen kann.⁴⁷ Das Tagesdatum, der 27. September („5. Kalenden des Oktober“), ist bezeichnenderweise der Festtag der Essener Märtyrerheiligen Cosmas und Damian.

Die Urkunde verleitete auf Grund der in der Arenga gewählten Formulierung, dass sich Altfrid als „Fürst der Kirche“, d.h. Bischof entschieden hätte, die Frauengemeinschaft zu gründen, diese Gründung in die Zeit nach 851 zu verlegen.⁴⁸ Doch ist die Arenga sicher ohne echten historischen Kern, so dass daraus nicht auf das Gründungsjahr geschlossen werden kann. Immerhin scheint der Urkundenfälscher einige konsistente Nachrichten der Vergangenheit zusammengetragen zu haben, die mit der Arenga das Bild ergeben, was sich die Essener Sanktimonialen und Kanoniker im 11. Jahrhundert von dem Hildesheimer Bischof gemacht hatten. Zu den konsistenten Nachrichten gehört neben Gründung, Wahlrecht und Papstprivilegien auch die Zeugenliste, in der u.a. der Werdener Klosterleiter Hildigrim II. (853/64-886) erscheint. Dagegen sind die Bestimmungen zur Gerichtsgewalt der Essener Äbtissin sicher Ergänzungen, ein Zusatz des 13. Jahrhunderts, der die Verhältnisse in dieser Zeit reflektiert.⁴⁹ Alles in allem kann die Urkunde nur dann zur Gründung der Essener Frauengemeinschaft herangezogen werden, wenn man ihr echte Passagen zugesteht, vielleicht auch eine durch Brand zerstörte echte Vorgängerurkunde vermutet.⁵⁰

Wir stellen nun eine wahrscheinlich im 12. Jahrhundert gefälschte (lateinische) Urkunde zur Gründung der Gerresheimer Frauengemeinschaft in den Mittelpunkt unserer Überlegungen.⁵¹

⁴⁶ BETTECKEN, Essen, S.18-32; DERKS, P., Gerswid und Altfrid. Zur Überlieferung des Stiftes Essen (= BeitrGEssen 107), Essen 1995, S.27; RhUB II 159.

⁴⁷ RhUB II 159; Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd.1: 313-1099, bearb. v. F.W. OEDIGER (= Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XXI,1), Bonn 1954-1961, REK I 237f.

⁴⁸ S. u.a.: RIBBECK, Stadt Essen, S.14.

⁴⁹ RhUB II 159.

⁵⁰ Vgl. SCHILP, Altfrid oder Gerswid?, S.35; SCHILP, Gründung und Anfänge, S.49f.

⁵¹ NrhUB I 68; RhUB II 178 ([870 September – 876 August 28]). Übersetzung (teilweise): WEIDENHAUPT, Stift und Stadt, S.10f. Lateinische Fälschung des (endenden 11.? oder beginnenden) 12. Jahrhunderts; die Urkunde ist eine freie Erfindung ohne echten Kern.

Quelle: Gerresheimer Gründungsurkunde (870 September – 876 August 20)

(C.) Durch die Gnade der dreifachen Einheit und der ungeteilten Dreieinigkeit, als der erhabene Kaiser Ludwig die Monarchie der Kaiser glücklich lenkte und Erzbischof Willibert der heiligen Kölner Kirche Gottes treu vorstand: Ich, Regenbiere, die unwürdige Dienerin Gottes und die Tochter des Ritters Gerrich, habe für die Hoffnung und Ruhe des zukünftigen seligen Lebens das, was ich gemäß Erbrecht erhalten habe, [d.h.:] die Rechte über die Unfreien, die Besitztümer und einige Kirchen, an das Stift gegeben, das mit väterlichem Geheiß und Aufwand in Gerresheim für das Seelenheil des himmlischen Vaterlandes erbaut und vom ehrwürdigen, oben genannten Erzbischof geweiht wurde, und habe mit dem Zeugnis und der Hilfe des Erzkanzlers Eberhard und nicht zuletzt des Erzkaplans Liutbert und des Vogtes dieses vorgenannten Ortes, unseres Neffen Hathebold, mit der königlichen und bischöflichen Autorität dies bestätigt und befestigt. Wir wünschen aber allen, sowohl den Gegenwärtigen als auch den in einer zukünftigen Zeit Hinzukommenden, bekannt zu machen, dass wir auf Befehl und Ansinnen unseres Vaters Gerrich unseren zu Recht bestehenden Besitz den dort Gott dienenden Sanktimonialen und die Güter, die gelegen sind in Linz, mit allen Zehnten für den nie versiegenden Trinkwein denselben Stiftsinsassen fest bestätigen. Wir bestimmen die Kirche, die in Meiderich gelegen ist, für das geweihte Messbrot der Schwestern und befestigen dies vor allem. Wir bestimmen durch ebendieses sichernde Recht aber die Kirche, die in Sonnborn ist, mit dem gesamten Zehnt für Weizenbrot, Fleisch und Käse. Aber wir bestimmen durch dieses Versprechen fürwahr die Nutzung der Kirche, die in Mintard ist, und des Zehnten als unser Zubehör für die Fastenzeit und für die Versorgung mit Brot, Fleisch und Käse. Ich beschaffe und trenne freilich ab die Kirche Pier mit dem halben Teil des Zehnts; die andere Hälfte gebe ich fest unseren Schwestern für besseres Bier und für Schwarzbrot. Damit aber nicht, was fern sei, in unseren oder nachfolgenden Zeiten diesen Kirchen der Seelsorge der Untergang widerfährt, befehlen wir dies fest und bekräftigen dies dauerhaft mit Autorität und Befehl der vorgenannten Herren. Weder mir noch irgendeiner nachfolgenden Äbtissin steht es frei, hinsichtlich dieser vorgenannten Kirchen und Güter, die von mir und meinen Eltern übergeben und den Stiftsinsassen zum Lebensunterhalt festgesetzt worden sind, etwas zu ändern, zu verschenken oder irgendeinem zur Verfügung zu stellen, außer auf Anweisung der Pröpstin und Dechantin des Stifts des heiligen Märtyrers Christi Hippolyt und durch den Rat und die einige Fürbitte aller Schwestern. Es möge der mir selbst zuerst lobenswerte, allen Schwestern aber annehmbare Inhalt dieser Übereinkunft bald gefallen, dies vor dem Erzbischof Willibert und vor den Fürsten, vielen Geistlichen und Laien, gesetzlich niederzuschreiben und zu kennzeichnen, damit – wenn irgendein Vogt oder eine Leiterin dieses Stifts dahinkommt, den [Inhalt der Urkunde] zu brechen, oder die Rechte der Güter verändern möchte – er vom gegenwärtigen Erzbischof Willibert und von der gesamten Geistlichkeit Kölns unergiebig mit einem Bannfluch bestraft wird und er sich – lebend und sehend – liederlich erniedrigt bei Dathan und Abiron und dem Verräter Judas, wo der unsterbliche Wurm beißt und die unauslöschliche Flamme brennt.

Edition: RhUB II 178; Übersetzung: BUHLMANN.

Als Ausstellerin der angeblichen Urkunde fungierte „Regenbiere, die unwürdige Dienerin Gottes und die Tochter des Ritters Gerrich“, wie es in der Quelle (übersetzt) heißt. Sie war zum Zeitpunkt der Urkundenausstellung Äbtissin des Stifts, „das mit väterlichem Geheiß und Aufwand in Gerresheim für das Seelenheil des himmlischen Vaterlandes erbaut“ worden war. Auch die Weihe „des Stifts des heiligen Märtyrers Christi Hippolyt“ war schon vorher durch den Kölner Erzbischof Willibert (870-888) erfolgt. Die Urkunde selbst wird datiert auf die Zeit, „als der erhabene Kaiser Ludwig die Monarchie der Kaiser glücklich lenkte und Erzbischof Willibert der heiligen Kölner Kirche Gottes treu vorstand“ und kann daher auf den Zeitraum zwischen dem 8. August 870 (Vertrag von Meerssen) und dem 28. August 876 (Todesstag Ludwigs des Deutschen) eingegrenzt werden.⁵² Eigentlicher Inhalt der Urkunde ist die Übertragung und Bestätigung der Grundausrüstung (Stiftung) von Rechten und Besitz an die Gemeinschaft „mit Hilfe des Erzkanzlers Eberhard und nicht zuletzt des Erzkaplans Liutbert und des Vogtes dieses vorgenannten Ortes, unseres Neffen Hathebold“. Es folgen Bestimmungen über einzelne „Kirchen und Güter“, auf die wir hier nicht einzugehen brauchen.

Ein Vergleich der beiden Gründungsurkunden, die man vielleicht besser als „Erinnerungsurkunden“ oder „Gedächtnisurkunden“ für die Frauenkommunitäten Essen und Gerresheim ansprechen kann, erbringt manche Parallelen, die zunächst einmal inhaltlich geschuldet sind der Tatsache, dass sie eben als Gründungsurkunden der Selbstvergewisserung, Identitätsstiftung, Erinnerung und rechtlichen Absicherung der jeweiligen Frauengemeinschaft dienen sollten. In Essen hat wohl die (investiturzeitliche) Krise der Kommunität nach der ottonischen Glanzzeit mit deren vielfachen Anbindungen an das sächsische Königtum die Herstellung der Gründungsurkunde befördert. Eine ähnliche Krise könnte es auch in Gerresheim gegeben haben, nur schweigen hierüber die Geschichtsquellen (bis eben auf die Gerresheimer Gründungsurkunde). Auffällig ist auf jeden Fall, dass beide Schriftstücke in die letzten Regierungsjahre des ostfränkischen Königs Ludwig des Deutschen „zurückdatiert“ sind. Erwähnung finden in den zwei Urkunden zudem der Kölner Erzbischof Willibert (870-888) und der Mainzer Erzbischof und Erzkaplan Liutbert (863-889). Nicht zuletzt beenden ähnlich gestaltete Verfluchungen die Urkunden.

Die Urkunden hängen – so scheint es – zusammen. Welche Urkunde hinsichtlich der Entstehung früher zu datieren ist, ist unklar; die Essener Gründungsurkunde soll am Ende des 11. Jahrhunderts, das Gerresheimer Dokument im 12. Jahrhundert bzw. zu dessen Beginn niedergeschrieben worden sein. Als Entstehungsort für die Essener Urkunde gilt – siehe oben – Köln. Die zwei Urkunden füllen vielleicht die zeitliche Lücke zwischen der Äbtissin Theophanu und der gleich zu besprechenden Äbtissin Hadwig von Wied, die beide Leiterinnen der Essener und Gerresheimer Frauenkommunitäten waren. Die Texte könnten damit ein Indiz dafür sein, dass es auch an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert enge Beziehungen zwischen den Frauengemeinschaften gegeben hat.

VI. Äbtissin Hadwig von Wied

Rund ein Jahrhundert nach Theophanu wurde die aus der mittelrheinischen Adelsfamilie der Grafen von Wied stammende Hadwig (*v. 1120?-†v.1172?) Gerresheimer und Essener Äbtissin. Hadwig war eine beaufsichtigte Frau, eingebunden in ein Geflecht von patriarchalischer Herrschaftsordnung und Patronage, eingebunden auch in die Adelskirche ihrer Zeit, innerhalb der die Sanktimoniale ihre kirchliche (Aus-) Bildung erhielt und – als Schwester des Kölner Erzbischofs Arnold II. von Wied (1151-1156) – letztendlich die Vorsteherin der beiden geistlicher Frauengemeinschaften am Niederrhein wurde.

Die Grafen von Wied, die Familie Hadwigs wird zum ersten Mal gegen Ende des 11. Jahrhunderts erwähnt. Wahrscheinlich nach der Niederlage des ezzonisch-hezelinidischen Pfalzgrafen Heinrich (1045-1060) gegen den Kölner Erzbischof Anno II. (1056-1075) hat sich entlang des (nördlichen) Mittelrheins die Macht einzelner Adelsgeschlechter – unter ihnen die Wieder Grafen – entfalten können.⁵³ An der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert ist dann ein gewisser Graf Meffried in den Geschichtsquellen bezeugt. Später, im Jahr 1129, bezeichnete sich Meffried als *comes de Widhe* nach seiner im unteren Wiedbachtal errichteten Burg (Alt-) Wied. Die nicht sehr bedeutenden Wieder Grafen waren – wie andere Adels-

⁵² RhUB II 178 gegen die Ansichten bei WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.30f und RS Gerresheim, S.1.

⁵³ Zum Konflikt zwischen Anno und Heinrich: LEWALD, Ezzonen, S.154-159, 164f.

geschlechter dieses Raums auch – nach Trier hin orientiert, vielleicht als Lehnsträger des dortigen Erzbischofs. Das sollte sich um die Mitte des 12. Jahrhunderts mit der Neuausrichtung auf den Kölner Erzbischof ändern. Der Wieder Besitz, vielleicht zur Zeit der Vorfahren Meffrieds linksrheinisch gelegen, konzentrierte sich zu Beginn des 12. Jahrhunderts auf die Umgebung von Altwied. Hinzu kamen die Güter gegenüber von Bonn im Schwarzrheindorfer Gebiet.⁵⁴ Meffrieds Nachkommenschaft war zahlreich. Neben Hadwig kennen wir die Geschwister Arnold, Siegfried, Ludwig und Burkhard sowie Hizeka (Hizecha), Sophia und Siburgis (Siburga).⁵⁵

Siegfried folgte seinem Vater Meffried in der Grafenwürde nach. Er ist bis 1161/62 als Graf bezeugt. Zu diesem Zeitpunkt nahm er am Italienzug Kaiser Friedrichs I. Barbarossa (1152-1190) und an der Belagerung Mailands teil. Siegfrieds Bruder Burkhard, *Buchardus de We-* *de*, ist im Umkreis König Konrads III. (1138-1152) in den Jahren 1145 und 1151 nachweisbar, im Umfeld des Kölner Erzbischof Arnolds I. (1137-1151) 1146, in der Umgebung seines erzbischöflichen Bruders Arnold 1153.⁵⁶

Zentrale Figur in der Familie der Grafen von Wied war um die Mitte des 12. Jahrhunderts aber Arnold.⁵⁷ Um 1098 geboren, war Arnold für die geistliche Ämterlaufbahn bestimmt. Seit 1122 ist er als Propst von St. Georg in Limburg an der Lahn nachweisbar, seit 1127 als Dompropst in Köln. Im April 1138 machte König Konrad III. ihn zu seinem Kanzler; Arnold wurde parallel dazu Propst von St. Servatius in Maastricht. Als Kanzler beschäftigte er sich vornehmlich mit den lothringischen und italienischen Angelegenheiten im römisch-deutschen Reich. Ab 1147 begleitete er Konrad III. auf dessen Kreuzzug nach Byzanz und Syrien und kehrte im Mai 1149 an den Niederrhein zurück. Die Suspendierung Erzbischof Arnolds I. durch Papst Eugen III. (1145-1153) im März 1148 und die eingetretene Regierungsunfähigkeit des Kölner Prälaten fanden Arnold von Wied in politischer Gegnerschaft zum Erzbischof. Nach dem Tod Arnolds I. (3. April 1151) folgte er im Bischofsamt nach.⁵⁸ Auch nach dem Tod König Konrads sollte sich am guten Verhältnis zu den Staufern nichts ändern. Arnold trat in der Frage der Nachfolge im Königtum für Friedrich Barbarossa ein und krönte den gewählten Herrscher in Aachen (9. März 1152). In der Folgezeit ist er in der Umgebung des Staufers häufiger zu finden. Seine auf Ausgleich mit dem Papsttum gerichtete Politik sah seine Beteiligung am Konstanzer Vertrag (23. März 1153), den er mitunterzeichnete; auf dem Romzug Friedrichs 1154/55, der die Kaiserkrönung zum Ziel hatte, griff er vermittelnd in die Verhandlungen zwischen König und Papst ein.⁵⁹ Nach dem Romzug kehrte Arnold an

⁵⁴ Allgemein zu den Grafen von Wied und Hadwig: BUHLMANN, Hadwig von Wied; Urkundenbuch der jetzt die Preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien, Bd.1: Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1169, hg. v. H. BAYER, 1860, Ndr Aalen 1974, MrhUB I 398 (ca.1100); BOSHOF u.a., Hohes Mittelalter, S.161; VERBEEK, A., Schwarzrheindorf. Die Doppelkirche und ihre Wandgemälde, Düsseldorf 1953, S.VIII; WIRTZ, L., Die Grafen von Wied, in: NassAnn 48 (1927), S.65-107, hier: S.85; WOLTER, H., Arnold von Wied, Kanzler Konrads III. und Erzbischof von Köln (= Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins, Bd.32), Köln 1973, S.3ff, 5; WOLTER, H., Arnold von Wied (um 1098-1156), in: Rheinische Lebensbilder, Bd.8, Köln 1980, S.21-39, hier: S.21f.

⁵⁵ WIRTZ, Grafen von Wied, S.73-83; WOLTER, Kanzler, S.3.

⁵⁶ Die Urkunden Konrads III. und seines Sohnes Heinrich, hg. v. F. HAUSMANN (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.9), 1969, München Ndr 1987, DKoIII 141 (1145 [Oktober, Mitte]), 249 (1151 [April 25-Mai 13]); Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd.2: 1100-1205, bearb. v. R. KNIPPING (= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXI,2), Bonn 1901, Ndr 1964, REK II 442, 563, 861; WIRTZ, Grafen von Wied, S.73-83.

⁵⁷ Zu Arnold von Wied existiert umfangreiche Literatur: Arnold II. (Erzbischof von Köln 1151-1156), bearb. v. H. WOLTER, in: LexMA, Bd.1, Sp.1002; KERSTEN, P., Arnold von Wied, Erzbischof von Köln 1151-1156, Diss. Berlin 1881; REK II 498-635; SCHNEIDER, F., Arnold II., Erzbischof von Cöln 1151-1156, Diss. Halle 1884; WOLTER, Kanzler; WOLTER, Arnold.

⁵⁸ JAFFÉ, P. (Hg.), Bibliotheca rerum Germanicarum, Bd.1: Monumenta Corbeiana, Berlin 1864, Wib. epp. 340 (1151 nach September 15); DKoIII 252 (1151 Mai/Juni), 264 (1151 nach September 17).

⁵⁹ Wib. epp. 340 (1151 nach September 15), DKoIII 264 (1151 Mai/Juni). Zitat bzw. Übersetzung bei: OEDIGER, Bistum Köln, S.146.

den Niederrhein zurück, wo er am 14. Mai 1156 in Xanten viel zu früh nach einem Unfall starb.⁶⁰

Als Kölner Erzbischof, aber auch schon zuvor, in den letzten Jahren Arnolds I., war es das Bestreben des Wieder Grafensohns gewesen, wichtige Positionen innerhalb des Erzstifts seiner Familie zu verschaffen und dadurch ein familienpolitisches Netzwerk aufzubauen. So finden wir Hizeka 1144 als Äbtissin von Vilich, Hadwig ab 1150 als Leiterin der Frauengemeinschaft in Gerresheim und dann als Äbtissin von Essen. Die Leitung dieser geistlichen Frauengemeinschaften wurde allerdings nicht von einer Übernahme der entsprechenden Kirchenvogteien begleitet. Hier wären Gegensätze zu anderen Adelsfamilien – wie wahrscheinlich bei Gerresheim (und Essen?) zu den Grafen von Berg – nur unnötigerweise verschärft worden.

Wir sind aus dem zweiten Brief des Abtes Wibald von Stablo und Corvey⁶¹ an Hadwig über deren Ernennung zur Gerresheimer Äbtissin unterrichtet. Das in das Jahr 1150 zu datierende Dokument lautet:

Quelle: Brief Wibalds von Stablo-Corvey an Hadwig von Wied ([1150])

<Abt Wibald an seine Schwester H[adwig].>

Der Bruder W[ibald], durch göttliche Gnade Abt genannt, seiner lieben Schwester H[adwig], der Äbtissin von Gerresheim, Glück und Leben ununterbrochen in der irdischen Welt. Der göttlichen Güte schreiben wir die unermesslichen Handlungen der Gnade zu, weil Gott es für würdig hält, dich zur Leitung seiner Kirche zu berufen und dir die Teilhabe an seinem Namen anzubieten – wobei wir rufen: Abba, [lieber] Vater [Römerbrief 8, 15] -, damit das Licht deiner Sorgfalt, das noch verborgen war im Maß des gewöhnlichen Lebens, auf den Leuchter gehoben wird und zum Wohl der Vielen brennt. Bisher warst du uns eine Schwester, demnächst wirst du uns als Schwester und Gattin [Christi] umso vertrauter, je mehr du durch die Ernennung näher der kirchlichen Aufgabe gekommen bist. Wir schicken dir den Ring der Verlobung [mit Christus], damit du keinen anderen Freund außer Christus hast.

Edition: Wibald, Briefe, Nr.235; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Äbtissin als „Braut Christi“ steht im Mittelpunkt des Schreibens Wibalds. Vorher hatte sich Hadwig noch „im Maß des gewöhnlichen Lebens“ befunden, nun war sie die Leiterin einer Frauengemeinschaft, hatte vielleicht ein Keuschheitsgelübde und den Amtseid abgelegt und war in die Pflichten und Rechte einer Äbtissin eingetreten.⁶²

Arnold von Wied muss schon in den 40er-Jahren des 12. Jahrhunderts mit dem Kirchenbau begonnen haben. Dafür schien ihm das Gelände südlich der Siegmündung das geeignete zu sein, einmal, weil es sich hier um „sein väterliches Erbe Rheindorf“, also um Eigenbesitz handelte,⁶³ zum anderen wegen der Nähe zu Köln, zum Dritten, weil die geringe Entfernung zum Rhein die Baumaßnahmen begünstigte. Die Wieder Grafenfamilie besaß in Schwarzhof einen befestigten, burgähnlichen Herrenhof. Unmittelbar daran sollte sich im Süden die Hauskapelle Arnolds anschließen.⁶⁴ Es entstand weitgehend bis zum Jahr 1151 die bemerkenswerte, in ein Unter- und Obergeschoss gegliederte Doppelkapelle von Schwarzhof, ein romanischer Zentralbau. Die Kapellenweihe am 24. April 1151 ist uns dann insbesondere durch die Weihinschrift gegenwärtig. Der erst nach dem Tod Arnolds, also mehrere Jahre nach der Weihe aufgestellte Gedenkstein befindet sich im Untergeschoss der Kapelle in der östlichen Apsiswand unterhalb eines Fensters. Die Platte aus Mainzer Grob-

⁶⁰ REK II 635; WOLTER, Kanzler, S.146f, 149f.

⁶¹ Wib. epp. 235 (1150).

⁶² WISPLINGHOFF, Gerresheim, S.369.

⁶³ NrhUB I 445 (1173).

⁶⁴ NEU, H., Zur Gründungsgeschichte von Schwarz-Rheindorf, in: Bonner Geschichtsblätter 2 (1938), S.171-175, hier: S.171;

kalk hat eine Größe von 194 cm x 113 cm und trägt in Kapital- und Unzialschrift 5 cm hohe Buchstaben.⁶⁵ Die lateinische Weihinschrift lautet übersetzt:⁶⁶

Quelle: Weihe der Schwarzrheindorfer Kapelle (1151)

IM JAHR DER FLEISCHWERDUNG DES HERRN 1151, AN DEN 8. KALENDEN DES MAI, INDIKTION [14.], IST DIESE KAPELLE GEWEIHT WORDEN DURCH DEN EHRWÜRDIGEN BISCHOF ALBERT VON MEIßEN MIT UNTERSTÜTZUNG DES EHRWÜRDIGEN BISCHOF HEINRICH VON LÜTTICH ZU EHREN DES HEILIGEN KLEMENS, DES MÄRTYRERS UND PAPSTES, DES NACHFOLGERS DES APOSTELFÜRSTEN PETRUS, DER LINKE ALTAR [wurde geweiht] ABER ZU EHREN DES HEILIGEN MÄRTYRERS LAURENTIUS UND ALLER BEKENNER, DER RECHTE ALTAR INDES ZU EHREN DES HEILIGEN ERZMÄRTYRERS STEPHAN UND ALLER MÄRTYRER, DER MITTLERE ALTAR ABER ZU EHREN DER APOSTEL PETER UND PAUL, DER ALTAR IN DER OBEREN KAPELLE ZU EHREN DER SELIGSTEN GOTTESMUTTER UND EWIGEN JUNGFRAU MARIA UND DES EVANGELISTEN JOHANNES DURCH DEN EHRWÜRDIGEN BISCHOF OTTO VON FREISING, DES BRUDERS DES RÖMISCHEN KÖNIGS UND AUGUSTUS KONRAD, IN GEGENWART EBENDIESES KÖNIGS UND NICHT ZULETZT DES [Kirchen-] GRÜNDERS ARNOLD FROMMEN ANGEDENKENS, DES DAMALS ERWÄHLTEN [Erzbischofs] DER KÖLNER KIRCHE, WÄHREND AUCH ANWESEND WAREN DER EHRWÜRDIGE ABT WIBALD VON CORVEY UND STABLO, DER DEKAN WALTER DER BISCHOFSKIRCHE IN KÖLN, DER PROPST UND ARCHIDIAKON GERHARD VON BONN, DER EHRWÜRDIGE ABT NIKOLAUS VON SIEGBURG, AUßERDEM VIELE KIRCHLICHE PERSONEN UND SEHR VIELE SOWOHL EDELFREIE LAIEN ALS AUCH DIENSTLEUTE. AUSGESTATTET WURDE [die Kirche] VON DEMSELBEN STIFTER [Arnold] UND VON DESSEN BRUDER BURKHARD VON WIED SOWIE DESSEN SCHWESTERN HADWIG, DER ÄBTISSIN VON ESSEN UND GERRESHEIM, UND HIZEKA, [DER ÄBTISSIN VON VILICH,] DURCH EIN GUT IN RÜLSDORF MIT ALLEM ZUBEHÖR, ÄCKERN, WEINGARTEN UND GEBÄUDEN. [SELIG UND AMEN.]

Edition, Übersetzung: FUNKEN, Bauinschriften, S.122-126; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Schwarzrheindorfer Weihinschrift nennt Hadwig „Äbtissin von Essen und Gerresheim“, doch ist dies nicht unbedingt auf den Zeitpunkt der Kapellenweihe zu beziehen, wie ja Hadwigs Bruder Arnold als verstorben bezeichnet. Fest steht nur, dass Hadwig die Leitung der Essener Frauengemeinschaft übernahm, als sie schon Äbtissin von Gerresheim war und dass sie in einer auf das Jahr 1154 datierten Urkunde (erstmal) als „Äbtissin von Essen“ bezeichnet wird. Wir können damit den Zeitraum von Hadwigs Amtsantritt in Essen auf die Jahre zwischen 1150 und 1154 eingrenzen. Die Inschrift allerdings ist – wie gesagt – erst nach dem Tod Arnolds II. am 14. Mai 1156 aufgestellt worden, gibt aber die an der Weihe beteiligten Personen wieder. Korrekt wird Arnold als „damals erwählter Erzbischof der Kölner Kirche“ bezeichnet, so dass wir vielleicht folgern dürfen, dass auch Hadwig „damals“ Leiterin sowohl der Gerresheimer als auch Essener Frauengemeinschaft gewesen war. Mithin wurde Hadwig (kurz?) vor der Schwarzrheindorfer Weihe und vor (oder doch nach) der Wahl ihres Bruders zum Erzbischof Äbtissin in Essen.⁶⁷ Dem steht zumindest nicht entgegen, was wir über die Vorgängerin Hadwigs in der Leitung der Essener Frauengemeinschaft wissen, denn Irmentrud ist als Äbtissin in zwei Urkunden aus den Jahren 1142 und 1144/45 und in einer Urkunde von 1159 zu 1142/53 belegt, muss also in den vierziger Jahren des 12. Jahrhunderts die Kommunität geleitet haben.⁶⁸ Damit ist wahrscheinlich, dass Hadwig 1150/51 ihr Essener Äbtissinnenamt aufgenommen hat.

WOLTER, Arnold, Kanzler, S.51.

⁶⁵ Zur Weihinschrift: FUNKEN, R., Die Bauinschriften des Erzbistums Köln bis zum Auftreten der gotischen Majuskel (= Veröffentlichung der Abteilung Architektur des Kunsthistorischen Instituts der Universität zu Köln 19), Köln 1981, S.122-126; SCHRÖRS, H., CLEMEN, P., Die Weihinschrift von Schwarz-Rheindorf, in: AHVN 81 (1906), S.71-111; VERBEEK, Schwarzrheindorf, S.VII, Abb.1.

⁶⁶ Übersetzung bei: FUNKEN, Bauinschriften, S.122-126 und VERBEEK, Schwarzrheindorf, S.VII.

⁶⁷ WIRTZ, Hadwig, S.26.

⁶⁸ NrhUB I 234 (1159); WIRTZ, Hadwig, S.31f, Anl.1; S.33f, Anl.2; S.22ff.

Wie eben erwähnt, tritt Hadwig (II.)⁶⁹ erstmals im Jahr 1154 als Essener Äbtissin urkundlich in Erscheinung. In der lateinischen Urkunde geht es um die Übertragung eines bei Bergheim an der Erft gelegenen Lehens eines gewissen Bertram an die Essener Kirche zum Preis von zwanzig Mark. Die Übertragung sollte unter der Maßgabe geschehen, dass zwei Sanktimonialen, Adelheid und Gisela, bis zu ihrem Tod das Lehen nutzen durften. Danach sollte es in die endgültige Verfügung der Frauengemeinschaft übergehen.⁷⁰ Die heute verschollenen Originalurkunden – es gab zwei Ausfertigungen – müssen auch das runde Wachssiegel der Essener Äbtissin getragen haben. Von Beschreibungen wissen wir, dass auf dem weißen Wachs eine sitzende Frau dargestellt wurde, in der rechten Hand ein Kreuz, in der linken ein geöffnetes Buch. Die (lateinische) Siegelumschrift lautete (übersetzt): „+ Hadwig, durch göttliche Gnade Äbtissin von Essen“.

Von zwei weiteren Urkunden sind anhängende ovale Siegel der Äbtissin überliefert. Die Siegelbilder sind ähnlich dem eben Beschriebenen, die Umschriften identisch. In einer dieser zwei besiegelten Urkunden – sie datiert vom Jahr 1170 – verfügte Hadwig die Feier eines Anniversariums. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen des Jahrgedächtnisses wurden dabei durch den von der Äbtissin vollzogenen Abkauf eines Lehens und dessen Übertragung an die Frauengemeinschaft geschaffen.⁷¹ Die Urkunde ist durch Mäusefraß etwa zur Hälfte zerstört. In der anderen (lateinischen) Urkunde – wir können sie zeitlich nur ungefähr auf das Jahr 1170 datieren – gibt Hadwig eine Erklärung über die bestehende Zinspflicht eines Gutes ab.⁷² Eine letzte Urkunde von um 1170, an der indes das Siegel fehlt, befasst sich mit durch die Äbtissin sanktionierten „Umschichtungen“ von Lehen: „zwei Mühlen, zwei Fischteiche, eine Wiese und drei Morgen Ackerland“ wurden dem „Truchsess Eremfrid als Lehen zugestanden“, während der Ministeriale „Hermann und seine Erben den Zoll, den sie von uns [*Hadwig*] als Lehen in Besitz haben, dem genannten [Ministerialen] Heinrich und seinen Erben für zwölf Mark übertragen haben“.⁷³

Alle Urkunden Hadwigs als Essener Äbtissin befassen sich mit der Wahrung der Besitzverhältnisse und der Kontrolle der grundherrschaftlichen *familia*. Dabei nennen wir Grundherrschaft ein den Grundherrn, d.h. hier: die Essener Frauengemeinschaft, versorgendes Wirtschaftssystem, das auf (Groß-) Grundbesitz basierte und auf u.a. daraus abgeleiteten Rechten über die dort lebenden Menschen. Unfreie, gehobene Abhängige wie Wachszinsige oder Ministeriale, aber auch Freie standen unter dem Schutz des Grundherrn, gehörten mithin zu dessen Hofgemeinschaft oder *familia* und leisteten (Fron-) Dienste und Abgaben. Ein Wandel innerhalb der Grundherrschaft ist dann insbesondere für das hohe Mittelalter zu konstatieren. Gerade die Ministerialität agierte selbstständiger und selbstbewusster, sichtbar u.a. am eben beschriebenen Verkauf des Zolls von einer an die andere Ministerialenfamilie. Hadwig konnte diesen Verkauf nur noch bestätigen, hinsichtlich weitergehender Maßnahmen, z.B. der Untersagung solcher Verkäufe, waren ihr aber die Hände gebunden. Immerhin

⁶⁹ Man beachte Hadwig (I.) (910?-951) und eben Hadwig (II.) von Wied (1150/51-vor (?) 1172) als Essener Äbtissinnen. Vgl. dazu auch die Regentinentabellen bei: BUHLMANN, Essen und Werden, S.126ff und KÜPPERS-BRAUN, Macht in Frauenhand, S.210-213. – Nebenbei sei bemerkt, dass Hadwig von Wied wohl das Essener Münster ausschmücken ließ. Man hat in der Münsterkirche Kapitelle (angeblich?) vom Schwarzrheindorfer Typ entdeckt, auch soll eine Ausmalung des Kircheninneren auf Hadwig zurückgehen.

⁷⁰ WIRTZ, Hadwig, S.35f, Anl.3 (1154 März 10 – September 23). – Zu den hieran anschließenden Urkundenübersetzungen vermerken wir noch: (C.) = Chrismonzeichen; (M.) = Monogramm; (Sl.), (SP.) = *sigillum impressum* (auf der Urkunde befestigtes Wachssiegel), *pendens* (an der Urkunde hängendes Wachssiegel); (Sl.D.) = *sigillum deperditum* (verloren gegangenes Siegel).

⁷¹ WIRTZ, Hadwig, S.37, Anl.4 (1170).

⁷² WIRTZ, Hadwig, S.40f, Anl.6 (ca.1170).

⁷³ WIRTZ, Hadwig, S.38f, Anl.5 (ca.1170).

drohte keine Entfremdung von Gütern, solange der Tausch oder Verkauf von Besitz und Rechten nur innerhalb der Essener *familia* stattfand. Doch hat Hadwig wegen der von ihr gewünschten Stiftung eines Jahrgedächtnisses ihrem „Dienstmann“ Johannes dessen Dienstlehen gegen eine Verkaufsgebühr ablösen müssen, denn das Dienstlehen war inzwischen innerhalb der Grundherrschaft frei vererbbar und veräußerbar geworden, und die Äbtissin besaß nur noch ein Obereigentum über die Ministerialenlehen. Dieses Obereigentum wurde aber in den Urkunden Hadwigs wiederholt herausgestellt und den Dienstleuten eingeschärft. Wir beachten auch, dass – erstmals in den mittelalterlichen Essener Quellen – ein Ministeriale an der Spitze eines Essener Fronhofsverbands – hier des Viehofs – bezeugt ist. Heinrich stand als Meier (*villicus*) dem Viehofer Fronhofsverband und dem Hofgericht vor.⁷⁴ Aus der Ministerialität rekrutierten sich die Amtsträger (*officarii*) der vier abteilichen Hofämter Drost (Truchsess), Kämmerer, Marschall und Schenk. Die ständige Nähe, die die Inhaber der Hofämter zur Essener Äbtissin hatten, dokumentiert sich in den Zeugenlisten auch der Urkunden Hadwigs. Offenbar hatten die Amtsträger bei der Beglaubigung von Rechtshandlungen großes Gewicht und erfüllten wichtige Funktionen in der Verwaltung, aber auch bei Repräsentation und Liturgie.⁷⁵ Zu diesen Hofämtern im engeren Sinn gesellen sich in der nachfolgend aufgeführten Urkunde noch Futter- und Wachszinsigenmeister sowie Bäcker und Kürschner.

Die Zeugenlisten in den von Hadwig ausgestellten Urkunden spiegeln auch die Hierarchie innerhalb der Essener Frauengemeinschaft wider. Neben der Äbtissin als Leiterin der Kommunität treten in Erscheinung die folgenden Dignitäten: die Pröpstin, zuständig für den Besitz des Frauenkonvents und vielleicht auch schon Leiterin des Frauenkapitels, die Dechantin als Aufsichtsperson über die Stiftsfrauen, die Scholasterin für die Erziehung und Ausbildung der adligen Mädchen am Stift, sowie die Küsterin, zuständig für den Kirchenschatz und die Ausschmückung von Kirche und Chor. Daneben gab es die kleineren stiftischen Ämter der Pförtnerin und Kellnerin.⁷⁶ Geistliche und Priester, die am Stift für die Seelsorge zuständigen Kanoniker („Mitbrüder“), sind ebenfalls als Zeugen in den Urkunden Hadwigs vertreten. Der oben genannte „Dekan Hermann“ war vielleicht der Leiter der Essener Kanonikergemeinschaft, die dann im Verlauf des 13. Jahrhunderts als Kanonikerkapitel neben das Kapitel der Stiftsfrauen treten und wichtige Rechte im Stift ausüben sollte.⁷⁷

Ein weiteres Phänomen nicht nur der hochmittelalterlichen Grundherrschaft ist die Wachszinsigkeit, d.h. die Abhängigkeit von einem geistlichen Grundherrn, die mit einem jährlich abzuführenden Wachszins (auch in Geld), auch mit einer Todfallabgabe (Besthaupt, Bestkleid, Kurmede) und einer Heiratsabgabe (Buteil) verknüpft war. Sie band die Abhängigen kirchlich-ideell an den geistlichen Grundherrn und seinen heiligen Schutzherrn.⁷⁸ In einer Urkunde aus dem Jahr 1164 regelte Hadwig die Wachszinsigkeit von einer Frau mit Namen Helemburgis und von deren zwei Töchtern; die Wachszinsigkeit galt gegenüber der Gottesmutter Maria und den Stiftspatronen Cosmas und Damian.⁷⁹

⁷⁴ BETTECKEN, Essen, S.110ff; GERCHOW, Geistliche Damen und Herren, S.134-139; KÜPPERS-BRAUN, Macht in Frauenhand, S.24ff, 30ff. Vgl. noch: BUHLMANN, M., Frauen in der mittelalterlichen Werdener Grundherrschaft, in: MaH 51 (1998), S.35-52, hier: S.35ff.

⁷⁵ BETTECKEN, Essen, S.112ff, 116ff; KÜPPERS-BRAUN, Macht in Frauenhand, S.74ff.

⁷⁶ KÜPPERS-BRAUN, Macht in Frauenhand, S.47-50.

⁷⁷ KÜPPERS-BRAUN, Macht in Frauenhand, S.57ff.

⁷⁸ Vgl. etwa: BUHLMANN, M., Frauen in der mittelalterlichen Werdener Grundherrschaft, in: MaH 51 (1998), S.35-52, hier: S.46f und noch: WITTIG, G., Frauen und Freiheit im Mittelalter. Fallstudie am Beispiel der „Wachszinsigkeit“ im Stift Essen und Kirchspiel Gladbeck, in: LUNDT, Vergessene Frauen, S.77-97.

⁷⁹ Vgl. KÜPPERS-BRAUN, Macht in Frauenhand, S.17-20 und weiter: RÖCKELEIN, H., Leben im Schutz der Heiligen. Reliquien-

Zwei Aspekte sollen noch in Zusammenhang mit dem Wirken Hadwigs von Wied in Essen zur Sprache kommen. So soll die Äbtissin im Innern der Essener Stiftskirche Ausmalungsarbeiten veranlasst haben, vielleicht lässt sich ein Mitte des 12. Jahrhunderts erfolgter Bau einer Vorhalle an der Südseite des Kirchenquerhauses (auch) mit Hadwig in Verbindung bringen, vielleicht liegen die Anfänge einer wohl um 1180 erfolgten Einwölbung von Querhaus und Vorchor in der Zeit Hadwigs, denn das Essener Kapitell eines Vierungspfeilers findet sich vereinfacht bei der Schwarzrheindorfer Kirche wieder.⁸⁰ Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung Essens erfahren wir nichts, was wir auf Hadwig beziehen könnten. Nur im Überblick vom 11. bis zum 13. Jahrhundert können wir eine Entwicklung Essens von der Marktsiedlung zur Stadt konstatieren und vermerken die zentralörtliche Funktion von Frauenstift und Markt bei einer Vervielfachung von Bevölkerungszahl und Siedlungsgröße.⁸¹

Über die Amtszeit Hadwigs als Gerresheimer Äbtissin wissen wir indes nichts. Vermuten können wir auf Grund der damaligen politisch-kirchlichen Situation, dass die Wahl ein Sieg der Partei des Kölner Dompropstes Arnold von Wied über den suspendierten Erzbischof Arnold I. gewesen war. Das Wieder Grafenhaus hatte damit neben Vilich eine weitere wichtige geistliche Position im Bereich der Kölner Diözese besetzen können, und dies half sicher Arnold von Wied bei der Erringung des Erzbistums in der Nachfolge Arnolds I. Inwieweit allerdings Hadwig nach ihrer Wahl als Leiterin der Gerresheimer Frauengemeinschaft Wirksamkeit entfalten konnte, bleibt unklar. Zwar stimmt es, dass Hadwig als Mitglied einer bedeutenden rheinischen Adelsfamilie die Gemeinschaft in Gerresheim wirksam unterstützen konnte und dies auch in Abwesenheit, etwa wenn sie als Äbtissin von Essen den Angelegenheiten im wohl wichtigeren Frauenstift nachkam. Doch ist auch zu bedenken, dass es einen Gegensatz zwischen dem neuen Kölner Erzbischof Arnold von Wied und den Grafen von Berg gegeben hat und dieser – immer unter der wahrscheinlichen Voraussetzung, die Berger hätten schon im 12. Jahrhundert über die Gerresheimer Kirchenvogtei verfügt – auch in der dortigen Frauenkommunität Konflikte hätte hervorrufen können. Denn es ist schon verdächtig, dass außer in der Weihinschrift von Schwarzrheindorf die Urkunden von und über Hadwig von Wied diese nur als „Äbtissin von Essen“ bezeichnen. Hatte Hadwig also resigniert, hatte sie ihr Gerresheimer Amt ruhen lassen, zumal nach dem Tod ihres Bruders Arnold, der ihr zu seinen Lebzeiten sicher Rückendeckung gegeben hatte? Gab es also nur über einen kurzen Zeitraum die in der Weihinschrift behauptete Personalunion zwischen der Gerresheimer und der Essener Gemeinschaft von religiösen Frauen? Oder spricht doch die Ausmalung der Schwarzrheindorfer Kapelle, die Hadwig und Arnold vor dem Weltenrichter Christus und vor dem heiligen Hippolyt, dem Gerresheimer Schutzpatron, zeigt, für eine längere Regierungszeit Hadwigs in Gerresheim?⁸²

In einer Urkunde von 1172 nimmt Äbtissin Sophia von Schwarzrheindorf (1172-1208) Bezug auf das Seelenheil ihrer Schwester Hadwig – in Parallele zur Erwähnung des Seelenheils ihres 1156 gestorbenen Bruders Arnold. Der Annahme, dass Hadwig von Wied vor oder im Jahr 1172 verstorben ist, steht daher nichts entgegen.⁸³ Die Gerresheimer und Essener

translationen nach Essen vom 9. bis 11. Jahrhundert, in: BERGHAUS u.a., Herrschaft, Bildung und Gebet, S.87-100.

⁸⁰ GERCHOW, Geistliche Damen und Herren, S.160; ZIMMERMANN, W., Das Münster zu Essen (= Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Beih3), Essen 1956, S.267-271.

⁸¹ Verweisen möchte ich nur auf: BUHLMANN, Essen und Werden, S.109f; FEHSE, M., Die Stadt Essen von den Anfängen bis 1803, in: BURGHARD u.a., Essen, S.169-228, hier: S.169f; KÜPPERS-BRAUN, Macht in Frauenhand, S.92f.

⁸² BUHLMANN, Hadwig von Wied, S.16f.

⁸³ Wir führen hier dennoch die Alternative an. Danach wäre Hadwig, da die zwei erzbischöflichen Urkunden von 1176 explizit nichts über ihren Tod aussagen, noch 1176 am Leben gewesen, also in diesem Jahr oder danach gestorben.

Nekrologien geben typischerweise nur den Todestag an. Und zwar vermeldet das Gerresheimer Nekrologium aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts zu den 2. Nonen des Juni, also zum 4. Juni: „Es starb Äbtissin Hadwig.“⁸⁴ Das Essener Verzeichnis aus dem endenden 13. Jahrhundert bestätigt dieses Tagesdatum und gibt an: „Es starb Äbtissin Hadwig. Vier Messen und große Nachtwachen; auch vermachte sie dem Konvent 10 Schillinge an diesem Tag.“⁸⁵ Memorien- und Stiftungsverzeichnisse dienten also nicht nur der Erinnerung an die Toten, sondern verwiesen auch auf die damit zusammenhängenden Einnahmen aus den Stiftungen der Verstorbenen. Die zehn Schillinge im Eintrag des Essener Nekrologs gehen dabei wohl auf die Anniversarienstiftung zurück, die Hadwig im Jahr 1170 zu Gunsten der Essener Sanktimonialen verfügt hatte.⁸⁶ Der Begräbnisort der Hadwig von Wied befand sich höchstwahrscheinlich in der Schwarzrheindorfer Kirche, wo auch ihr Bruder Arnold beerdigt worden war.

VII. Äbtissin Kunigunde von Berg

Die Anfänge der Grafen von Berg reichen mindestens bis ans Ende des 11. Jahrhunderts zurück. Bezeugt sind ein Adolf (I.) von Berg (1079-1106), dem ein weiterer Adolf (II., 1115-1161/63) folgte. Adolf II. beteiligte sich am 2. Kreuzzug (1147-1149) König Konrads III. Anlässlich des Eintritts Adolfs in das u.a. von ihm 1133 gegründete Hauskloster Altenberg (1161/63) ist es dann zur bergischen Erbteilung zwischen den Söhnen Eberhard von Altena (1161/63-1180) und Engelbert I. von Berg (1165-1189) gekommen. Die Grafen von Berg hatten nach dem Ende der Duisburg-Kaiserswerther Amtsgrafschaft nach der Mitte des 12. Jahrhunderts wichtige Positionen im Gebiet zwischen Ruhr und Wupper besetzen können. Große Teile der ehemaligen Grafschaft wurden damals bergisch, ebenso die Kirchenvogteien von Kaiserswerth und Gerresheim. Dabei standen die Berger mal in Übereinstimmung, mal in Konkurrenz zu den Kölner Erzbischöfen, den mächtigsten Territorialfürsten am Niederrhein. Gerade die nach Köln inkorporierte Ratinger Pfarrkirche und die von Erzbischof Philipp von Heinsberg (1167-1191) erworbenen Kölner Stützpunkte im Ratinger Raum müssen hierbei Beachtung finden. Solange allerdings Kölner Erzbischöfe Berger oder Verwandte der Berger waren, blieben Konfrontationen aus. Vermutlich zu Beginn des 13. Jahrhunderts kam Angermund als erzbischöfliches Lehen an die Grafen von Berg und erscheint 1247 als ein Verwaltungsmittelpunkt der sich ausformenden bergischen Landesherrschaft nördlich der Wupper (späteres Amt Angermund). Graf Adolf III. (1189-1218) unterstützte im deutschen Thronstreit die Politik seines Verwandten, des Kölner Erzbischofs Adolf I. von Altena (1193-1205, 1212-1216), der zunächst auf der Seite des welfischen Königs Otto IV. (1198-1215/18), dann auf staufischer Seite stand. Für den staufischen König Friedrich II. (1212-1250) belagerte Graf Adolf III. 1215 die Kaiserswerther Pfalz bis zur Übergabe. Sicher festigten solche Aktionen weiter den bergischen Einfluss nördlich der Wupper, zumal mit Erzbis-

⁸⁴ HARLESS, W., Nekrologien des Stiftes Gerresheim und des Klosters Kentrop, in: Archiv für die Geschichte des Niederrheins 6 (1868), S.85-110, hier: S.96.

⁸⁵ RIBBECK, K., Ein Essener Necrologium aus dem 13. und 14. Jahrhundert, in: BeitrGEssen 20 (1900), S.29-135, hier: S.89, Anm.5.

⁸⁶ WIRTZ, Hadwig, S.37, Anl.4 (1170).

schof Engelbert I. (1216-1225) nochmals und zum letzten Mal ein bergischer Erzbischof die Geschicke am Niederrhein bestimmte.

Nach dem Tod Graf Adolfs III. (1218) beherrschte Engelbert auch die Grafschaft Berg, die für ihn eine wichtige Verbindung zwischen den rheinischen und westfälischen Territorien des Erzbistums darstellte. In Rheinland und Westfalen baute der Erzbischof die kölnische Dominanz durch Burgenbau und Städtepolitik weiter aus. Nach 1220 war Engelbert Reichsverweser und Vormund für Heinrich (VII.) (1220-1235), den Sohn Kaiser Friedrichs II.; der Erzbischof krönte Heinrich 1222 in Aachen zum König. Im Streit um die Vogtei der Essener Frauengemeinschaft ging Engelbert gegen seinen Verwandten Friedrich von Isenberg (†1226) vor und wurde bei dem Versuch des Isenbergers, den Erzbischof gefangen zu nehmen, am 7. November 1225 bei Gevelsberg getötet. Die Ermordung brachte für das bergische Territorium insofern Veränderungen, als dass – nach dem Aussterben der ältesten Berger – Herzog Heinrich IV. von Limburg (1225/26-1247), der Schwiegersohn Adolfs III., die Herrschaft im Bergischen übernahm.⁸⁷

Im Haus Limburg folgte nach dem Tod Heinrichs IV. Adolf IV. (1246-1259) seinem Vater als Graf von Berg nach. Adolfs Sohn Adolf V. (1259-1296) stand in der Schlacht bei Worringen gegen den Kölner Erzbischof Siegfried von Westerburg (1275-1297) auf Seiten der Gewinner. Neben Ratingen (1276) konnte er nach der siegreichen Schlacht auch Düsseldorf zur Stadt erheben (1288). Im späten Mittelalter war die Grafschaft Berg unter Gerhard I. von Jülich (1348-1360) bzw. seit Adolf I. (1408-1437) Teil des Herrschaftskomplexes Jülich-Berg und wurde 1380 zum Herzogtum erhoben. Am Ende des Mittelalters stand die Vereinigung des Herzogtums Jülich-Berg mit dem von Kleve-Mark (1521).⁸⁸

Unter den Grafen und Herzögen aus den Häusern Limburg und Jülich verfestigte sich im 13. und 14. Jahrhundert die bergische Landesherrschaft zunehmend. Dies bedeutete auch einen größeren Einfluss des bergischen Stiftsvogts auf die Frauengemeinschaft in Gerresheim. Der Ort und die Kommunität wurden so zu einem Bestandteil des sie umgebenden Territoriums, eine Entwicklung, die in der Gerresheimer Stadterhebung durch Graf Gerhard I. im Jahr 1368 gipfelte. Einflussnahme auf Angelegenheiten des Gerresheimer Stifts ist auch bei dem im Folgenden Dargestellten zu vermuten.

Zwei Frauen stehen in der Gerresheimer Stiftsgeschichte des 1. Drittels des 14. Jahrhunderts im Vordergrund: Kunigunde von Berg, die Schwester Graf Adolfs VI. (1308-1348), die im Alter von nur 26 Jahren Äbtissin (1311-ca.1325) wurde, und Martha von Öttgenbach, die Kunigunde in der Leitung des Stifts nachfolgte (1327-1332). Beide blieben als Äbtissinnen nicht unumstritten – Kunigunde wegen ihrer nicht kanonischen Wahl und dem jugendlichen Alter, Martha wegen ihres Streits mit der vom Stift als Äbtissin vorgesehenen Dechantin Beatrix von Virneburg. Der erste der drei nachfolgenden Papstbriefe behandelt Wahl und Amtseinführung der Kunigunde von Berg. Offensichtlich war Kunigunde, bis dahin Pröpstin des Stifts (Essen-) Rellinghausen, von einem mit der Wahl beauftragten Gremium, bestehend aus „den Priestern und Kanonikern jener Kirche“, bestimmt worden. Dies hatte Papst

⁸⁷ Zu den Grafen von Berg: BUHLMANN, M., Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: XXIV. Einkünfte des Kölner Dompropstes Engelbert (1209), in: Die Quecke 80 (2010), S.49f; KRAUS, T.R., Die Entstehung der Landesherrschaft der Grafen von Berg bis zum Jahre 1225 (= Bergische Forschungen, Bd.16), Neustadt a.d. Aisch 1980; LÜCK, D., Zur Geschichte der Grafen von Berg bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, in: Ratinger Forum 3 (1993), S.5-18; SCHMALE, F.-J., Die Anfänge der Grafen von Berg, in: PRINZ, F. (Hg.), Geschichte und Gesellschaft. Festschrift für Karl Bosl, Stuttgart 1974, S.370-394.

⁸⁸ JANSSEN, W., Die niederrheinischen Territorien im Spätmittelalter. Politische Geschichte und Verfassungsentwicklung 1300-1500, in: RhVjbl 64 (2000), S.45-167.

Clemens V. (1305-1314) – er residierte während der sog. babylonischen Gefangenschaft der Kirche (1309-1378) in Avignon – zwar akzeptiert; er zweifelte aber an der Eignung der Kandidatin und beauftragte so „die Äbte der Klöster Altenberg und Siegburg“, ihre Geeignetheit festzustellen, um sie dann „in das Äbtissinnenamt der genannten Kirche des heiligen Hippolyt“ einzuführen.⁸⁹

Quelle: Register Papst Clemens' V. (1311 August 15)

[Clemens V.] an die Äbte der Klöster Altenberg und Siegburg in der Diözese Köln.

Zur Ausführung des pastoralen Amtes ... Vor Kurzem ist die weltliche Kirche des heiligen Hippolyt in Gerresheim (Diözese Köln), in der sowohl weltliche Kanoniker als auch die Gemeinschaft der weltlichen Stiftsfrauen von alters her leben, nach dem Tod der Äbtissin Christine vakant geworden; die geliebten Söhne Kanoniker und die geliebten Töchter in Gott, die Dechantin und das Kapitel jener Kirche, die von alters her und durch eine rechte und bisher friedlich beachtete Gewohnheit die Wahl der Äbtissin durchgeführt haben, haben auf dem Weg der Übereinkunft ... den Priestern und Kanonikern jener Kirche – Winrich, genannt der Pfarrer, Heinrich von Eller, Lehrer Friedrich und Hermann genannt Stedinch – die Vollmacht gegeben, statt der Stiftsfrauen und den anderen jener Kirche eine Äbtissin zu bestimmen, wie es ihnen gefällt ... Und so richteten diese Beauftragten ... ihre Augen einmütig und einträchtig auf Kunigunde, genannt von Berg, Pröpstin der weltlichen Kirche des heiligen Märtyrers Lambertus in [Essen-] Rellinghausen in genannter Diözese, sechsundzwanzig Jahre genau oder ungefähr alt; sie wurde in legitimer Ehe gezeugt, in geistlichen und weltlichen Dingen ausgebildet, und durch ihren Fleiß konnte die vorgenannte Kirche in diesen geistlichen und weltlichen Dingen glücklich mit Autorität dem Herrn erhalten werden und die anwachsenden Gaben durch Rat und Tat empfangen; und derselbe Winrich, genannt der Pfarrer, schlug ... in Übereinstimmung mit seinen Genossen ... die vorgenannte Kunigunde für das Äbtissinnenamt jener Kirche des heiligen Hippolyt vor und machte diesen Wunsch feierlich den besagten Kanonikern und dem Kapitel bekannt. Nachdem deshalb der Beschluss dieses Vorschlags uns zugeleitet worden war ... und von uns demütig erbeten wurde, dass wir diesem Vorschlag zustimmen, ... haben wir diesen Vorschlag durch den ehrwürdigen Bruder Leonard, Bischof von Alba, ... den Priester Johann von St. Marcellinus und Petrus und Petrus von Columna der heiligen römischen Kirche sorgfältig untersuchen lassen, die uns darüber getreu berichtet haben. Und wenn wir auch dem vorgenannten Vorschlag hinsichtlich der genannten Stiftsfrau Kunigunde löblich finden, so vermögen wir oben genanntem Vorschlag nicht zuzustimmen, weil dennoch das volle Vertrauen in die Geeignetheit jener Person uns jetzt noch fehlt; ... wir anvertrauen [daher] eurem Urteil, dass ihr oder ein anderer von euch sorgfältiger die Wahrheit über die Verdienste der genannten Person Kunigunde untersucht; wenn ihr jene als fähig und geeignet zur Leitung der Kirche des heiligen Hippolyt findet, ... so sorgt dafür, dass der vorgenannte Vorschlag hinsichtlich jener [Person] mit unserer Zustimmung durchgeführt und jene Kunigunde in das Äbtissinnenamt der genannten Kirche des heiligen Hippolyt eingeführt wird; ... ihr empfangt danach von dieser in unserem und der römischen Kirche Namen den üblichen Treueid gemäß dem Wortlaut, den wir euch verschlossen mit unserer Bulle schicken. Den Wortlaut des Eides aber, dass jene [dem Stift] vorsteht, sollt ihr Wort für Wort in einem offenen Brief, der durch ihr Siegel gekennzeichnet ist, durch einen eigenen Boten uns rasch übermitteln. Gegeben im Priorat Grozeau bei Malaucene in der Diözese Vaison, an den 18. Kalenden des September im sechsten Jahr [des Pontifikats].

Edition: SAUERLAND, Urkunden und Regesten, Bd.1, Nr.341; Übersetzung: BUHLMANN.

Kunigunde von Berg ist spätestens Ende 1326, Anfang 1327 zur Leiterin der Essener Frauengemeinschaft gewählt worden. Im nachstehenden Register Papst Johannes' XXII. (1316-1334) vom 10. Januar 1327 wird sie zudem als ehemalige Äbtissin von Gerresheim bezeichnet, ein Hinweis darauf, dass Johannes XXII. die von seinem Vorgänger Clemens V. akzeptierte unkanonische Wahl Kunigundes verworfen und deren Entfernung aus Gerresheim betrieben hatte. Nach ihrem Weggang behielt sich der apostolische Stuhl „die Besetzung dieser Kirche in Gerresheim“ vor:⁹⁰

⁸⁹ SAUERLAND, H.V. (Hg.), Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem vatikanischen Archiv (= Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XXIII), 7 Bde., Bonn 1902-1913, Bd.1, S.161f, Nr.341 (1311 August 15).

⁹⁰ SAUERLAND, Urkunden und Regesten, Bd.2, S.3, Nr.1112 (1327 Januar 10).

Quelle: Register Papst Johannes' XXII. (1327 Januar 10)

[Johannes XXII.] Zur zukünftigen Erinnerung an diese Sache.

Neulich ist festgestellt worden, dass ... Kunigunde von Berg, einst ... Äbtissin von Gerresheim, in das Äbtissinnenamt jenes Essener Frauenstifts gewählt wurde. Weil zur Zeit die Wahl einer anderen Person nicht von den Stiftsfrauen in der genannten Kirche in Gerresheim durchgeführt wird, ... haben wir ... die Besetzung dieser Kirche in Gerresheim unserer Verfügung und der des apostolischen Stuhls besonders vorbehalten ... Gegeben zu Avignon, an den 4. Iden des Januar im elften Jahr [*des Pontifikats*].

Edition: SAUERLAND, Urkunden und Regesten, Bd.2, Nr.1112; Übersetzung: BUHLMANN.

Kunigunde von Berg leitete bis zu ihrer Resignation im Jahre 1337 das Essener Frauenstift. Sie starb laut dem Gerresheimer Memorienverzeichnis an einem 26. November irgendwann nach 1355.

Unterdessen waren die Irritationen im Gerresheimer Stift noch nicht ausgestanden. Im nachfolgenden Schreiben Papst Johannes' XXII. vom 15. Juli 1327 wird – gemäß der päpstlichen Provision – Martha von Öttgenbach zur neuen Äbtissin von Gerresheim ernannt.⁹¹ Da aber zwischenzeitlich auch die Dechantin Beatrix von Virneburg vom Stift zur Leiterin gewählt wurde, kam es zwischen den beiden Frauen zu Auseinandersetzungen, zum sog. 2. Gerresheimer Äbtissinnenstreit. Martha setzte sich zwar mit päpstlicher Unterstützung gegen Beatrix durch, doch verstand es Letztere, sich vom Papst als Entschädigung für entgangene Einkünfte den Zehnten der Pfarrkirche zu Pier übertragen zu lassen. Die Streitigkeiten daraus hielten während der ganzen Amtszeit Marthas an. Martha von Öttgenbach ist am 17. September 1332 gestorben.

Quelle: Register Papst Johannes' XXII. (1327 Juli 15)

[Johannes XXII.] dem Bischof von Münster.

Zur Vorsorge am apostolischen Stuhl ... Vor Kurzem ist erkannt worden, dass ... Kunigunde von Berg, einst ... Äbtissin von Gerresheim, in das Äbtissinnenamt jenes Essener Frauenstifts gewählt wurde; [deshalb] haben wir die Einsetzung [der Äbtissin] in der zuvor genannten Kirche in Gerresheim unserer Verfügung vorbehalten, und wir haben es als vergeblich und eitel erklärt, wenn diesbezüglich jemand Schlechtes anstrebt. Daher wollen wir für die Person ... Martha von Öttgenbach, eine Stiftsfrau dieser Kirche in Gerresheim ..., Sorge tragen ... und weisen ... dich als Bruder an, dass du, wenn der vorgenannten Kirche ... nicht jene Person Martha vorsteht, wenn du weiter diese als zur Leitung der vorgenannten Kirche in Gerresheim geeignet befindest, dich bemühest, sie in dieser Kirche ... einzusetzen, und dass du von derselben Martha den üblichen Treueid in unserem und der römischen Kirche Namen erhältst, im Wortlaut, den wir verschlossen dir mit unserer Bulle schicken. Du sorgst dafür, den Wortlaut des Eides aber und dass jene Martha [dem Stift] vorstehen wird, mit einem offenen Schreiben, das durch ihr Siegel gekennzeichnet ist, durch einen eigenen Boten uns rasch zu übermitteln. Dadurch beabsichtigen wir aber nicht, die kirchlichen Zustände bei der Äbtissin, die für jetzt ist, und ... beim Kapitel der besagten Kirche in Gerresheim zu billigen. Gegeben zu Avignon, an den Iden des Juli, im elften Jahr [*des Pontifikats*].

Edition: SAUERLAND, Urkunden und Regesten, Bd.2, Nr.1227; Übersetzung: BUHLMANN.

VIII. Stiftsfrau Agnes von Mansfeld

Mit Agnes von Mansfeld (*ca.1551-†v.1627), der Tochter des (wohl protestantischen) Grafen Johann Georg I. von Mansfeld-Eisleben (†1579), betreten wir die Epoche der frühen Neuzeit, das (konfessionelle) Zeitalter von Reformation und Gegenreformation. Agnes war Stiftsfrau in Gerresheim (Aufnahmevertrag vom 28. Juni 1577) und besaß zudem eine Präbende

⁹¹ SAUERLAND, Urkunden und Regesten, Bd.1, Bd.2, S.50f, Nr.1227 (1327 Juli 15).

des Essener Frauenstifts (bezeugt 1582). Gerade die Geschichte der Agnes belegt dann in besonderer Weise das Zusammen- und Gegenspiel der Konfessionen in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts.⁹²

Agnes, die 1570 erstmals als Gerresheimer Stiftsfrau erwähnt wird, war in jungen Jahren ins Rheinland gekommen. Dieses war trotz der Reformation weitgehend katholisch geblieben, wenn sich auch am Zustand der katholischen Amtskirche am Niederrhein gegenüber der Zeit des beginnenden 16. Jahrhunderts kaum etwas zum Besseren gewendet hatte. Der im Augsburger Religionsfrieden von 1555 vereinbarte geistliche Vorbehalt, wonach in geistlichen Territorien die Reformation nicht eingeführt werden konnte, stützte die althergebrachten konfessionellen Verhältnisse im Erzstift Köln genauso wie das Mitspracherecht des Kölner Domkapitels und der Landstände gemäß der Erblandesvereinigung von 1463 bzw. 1550. Erzbischof Gebhard Truchsess von Waldburg (1577-1583, †1601) sollte dennoch an den katholischen Grundfesten des Kölner Erzbistums rütteln.

Noch 1581 war der Erzbischof und Kurfürst in Sachen Gegenreformation tätig gewesen, ab Herbst 1582 – nach seinem Konfessionswechsel – stellte er sich auf Seiten der Reformation und unterstützte aktiv, aber ohne eine grundlegendes theologisches Konzept reformatorische Tendenzen im Kölner Herzogtum Westfalen und im ebenso kölnischen Vest Recklinghausen. Die politische Lage verschärfte sich durch die gewaltsame Besetzung Bonns und das gegen Gebhard tätig werdende Kölner Domkapitel, das in seiner überwiegenden Mehrheit katholisch war. Eine Erklärung Gebhards vom 19. Dezember 1582 führte seinen Konfessionswechsel an und gestand den Untertanen des kölnischen Erzstifts Freiheit bei der Wahl der Religion zu. Der Widerstand gegen den Erzbischof, dessen Missachtung des geistlichen Vorbehalts bei möglicher Säkularisation des Erzstifts führte aber zu dessen Absetzung (1583), Gebhard musste sein Kurfürstentum verlassen (Frühjahr 1584), sein Nachfolger war Erzbischof Ernst von Bayern (1583-1612), der Reformationsversuch Gebhards mündete – unter Beteiligung auswärtiger protestantischer und katholischer Mächte – im Truchsessischen Krieg (1583-1589), von dem auch Gerresheim nicht verschont blieb (1586).⁹³

Der Erklärung Gebhards zu seinem Konfessionswechsel folgte am 2. Februar 1583 die Heirat des Erzbischofs mit der Gerresheimer Stiftsfrau Agnes von Mansfeld, die ebenfalls zum Luthertum konvertiert war. Der Kurfürst hatte Agnes wohl auf einem der durchaus ausschweifenden Feste an seinem Hof kennen gelernt und sich in die „schöne, fromme, sittsame und tugendhafte“ Gräfin alsbald verliebt. Im Verlauf des Jahres 1581 war das Konkubinat öffentlich geworden, und Gebhard sah sich unter dem Druck der gräflichen Familie von Mansfeld veranlasst, Agnes zu heiraten. Letzterem stand allerdings die Priesterweihe des Prälaten entgegen, so dass – wie es scheint – ein Konfessionswechsel unter weiterer Beanspruchung des Kölner Erzstifts und Kurfürstentums der Ausweg war. Aber auch andere Gründe für den Übertritt Gebhards zum lutherischen Glauben wurden angeführt, etwa dass der Erzbischof die „papistischen Irrlehren“ erkannt hätte. Die Heirat erfolgte in Bonn, das

⁹² KÜPPERS-BRAUN, U., Katholisch – Lutherisch – Calvinistisch – Katholisch. Das Stift Essen im Zeitalter der Konfessionalisierung, in: KÜPPERS-BRAUN, U., SCHILP, T. (Hg.), Frauenkonvente im Zeitalter der Konfessionalisierung (= Essener Forschungen zum Frauenstift, Bd.8), Essen 2010, S.19-47, hier: S.21; MATZIGKEIT, R., Agnes von Mansfeld im Spiegel der Geschichte und Literatur, in: NEUHAUS-KOCH, A. (Hg.), Der eigene Blick. Frauen-Geschichte und -Kultur in Düsseldorf, Neuss 1989, S.147-158; MATZIGKEIT, R., Schön, fromm, sittsam, tugendhaft ... Agnes von Mansfeld im Spiegel der Geschichte und Literatur. In: Rund um den Quadenhof 47/1 (1996), S.9-17, 47/2 (1996), S.17-23; SCHAUMBURG, Geschichte, S.34-39.

⁹³ LOSSEN, M., Der kölnische Krieg, 2 Bde., Gotha-München-Leipzig 1882-1897; MOLITOR, H., Das Erzbistum Köln im Zeitalter der Glaubenskämpfe 1515-1688 (= Geschichte des Erzbistums Köln, Bd.3), Köln 2008, S.208-226, 403-414.

Hochzeitsfest in einem Gasthaus. Nach einer schweren Niederlage gegen katholische Truppen (1584) finden wir Gebhard mit seiner Frau in den Niederlanden, 1589 begab sich das Ehepaar ins protestantische Straßburg, wo Gebhard bis zu seinem Tod (1601) das wenig einträgliche Amt eines Dekans des Domkapitels ausübte. Testamentarisch bestimmte er Herzog Friedrich von Württemberg (1582-1628) zu seinem Erben und sicherte damit seiner Frau Agnes ein Auskommen in Württemberg. Dort, in Sulzbach, ist Agnes dann verstorben (v.1627); aus der Ehe Gebhards mit Agnes gingen keine Kinder hervor.⁹⁴

IX. Äbtissinnen Felicitas von Eberstein und Margarethe Elisabeth von Manderscheid-Gerolstein

Das Frauenstift Essen war in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts und um 1600 eine durchaus konfessionell gemischte Gemeinschaft, bis gegenreformatorische Kräfte wieder die alte katholische Religion herstellten. Dabei war nicht nur Agnes von Mansfeld in diesem interkonfessionellen Umfeld beheimatet und an beiden Stiften Essen und Gerresheim befründet; Gleiches galt auch für Felicitas von Eberstein, die spätere bzw. gleichzeitige Gerresheimer Äbtissin (1565-1586). Schließlich wurden mit Elisabeth von Manderscheid-Blankenheim-Gerolstein (1575-1578) und Margarethe Elisabeth von Manderscheid-Gerolstein (1598-1604) zwei Protestantinnen Äbtissinnen in Essen.

Begonnen hatten die konfessionellen Ent- und Verwicklungen mit der Gerresheimer Stiftsleiterin Anna von Limburg (1554-1565), die ebenfalls Äbtissin des vom Herzog von Jülich-Kleve-Mark-Berg bevogteten Reichsstifts Herford gewesen war. Als Anna im Jahr 1565 verstarb, bildete sich unter deren Nachfolgerin Margarete zu Lippe (1565-1578) in Herford ein protestantisches Stift heraus, während in Gerresheim unter den Bedingungen der vom bergischen Herzog Wilhelm dem Reichen (1539-1592) verfügten Wahlkapitulation Felicitas von Eberstein Äbtissin wurde. Die Frauengemeinschaft im Bergischen Land sollte danach katholisch bleiben, als neue Stiftsfrauen kamen zwei Nichten der Felicitas hinzu. Alle drei Gräfinnen von Eberstein waren allerdings auch in Herford befründet, die Gerresheimer Äbtissin wurde 1578 sogar zur Leiterin des Herforder Stifts gewählt. Da – wie eine Visitation von 1574 belegte – sich die Zustände in Gerresheim nicht gebessert hatten, bestand nach 1578 die Gefahr, dass auch die bergische Kommunität protestantisch wurde. Die Gerresheimer Stiftsfrau Agnes von Mansfeld, die als Protestantin den Kölner Erzbischof Gebhard Truchsess von Waldburg heiratete (1583), mochte diesbezüglich als warnendes Beispiel gegolten haben. Die Umsiedlung von adligen, aber nichtgräflichen Stiftsfrauen aus St. Quirin in Neuss nach Gerresheim war jedenfalls eine gegenreformatorische Maßnahme, um das bergische Stift beim katholischen Glauben zu halten; wie erwähnt, war die Frauengemeinschaft St. Quirin durch truchsessische Truppen zerstört worden, die Stiftsfrauen mussten aus Neuss fliehen. Administratorin in Gerresheim wurde die St. Quiriner Äbtissin Margarete von Loe (1585/86-1590).

Felicitas von Eberstein, die sich im Allgemeinen in Herford aufhielt, kehrte auf die Nachricht vom „Eindringen“ der nichtstandesgemäßen Neusser Stiftsfrauen nach Gerresheim zurück. Zusammen mit ihrem Vetter Graf Wirich von Daun-Falkenstein (†1598), dem Ehemann der

⁹⁴ MOLITOR, Erzbistum Köln, S.217-223.

1578 infolge der Heirat mit diesem zurückgetretenen Essener Äbtissin Elisabeth von Manderscheid-Blankenheim-Gerolstein bzw. später der Anna Margareta von Manderscheid-Blankenheim-Gerolstein und einem führenden Repräsentanten des Protestantismus (Calvinismus) im Rheinland, organisierte sie den Widerstand und schloss u.a. die Neusser Stiftsfrauen wieder aus. Doch verstarb Felicitas alsbald, und Wirich präbendierte kurzerhand die Schwester der Anna Margareta, Margarethe Elisabeth, mit einer Gerresheimer Pfründe, um sie danach zur Äbtissin zu machen.⁹⁵

Diese Margarethe Elisabeth von Manderscheid-Gerolstein war im Jahr 1585 Küsterin in Essen, wurde 1588 dort Dechantin, 1589 Pröpstin von Rellinghausen und zudem Äbtissin von Schwarzrheindorf (1589-1604) und Freckenhorst (1591-1604). Margarethe Elisabeths Wahl zur Gerresheimer Stiftsleiterin war ohne die Kanoniker und nur mit der Stimme der Felicitas von Eberstein der Jüngeren, der Nichte der verstorbenen Äbtissin Felicitas, erfolgt und wurde allgemein und insbesondere in Gerresheim und durch die Regierung des Herzogtums Berg nicht anerkannt. Stattdessen ging mit den Stiftsfrauen von Neuss und der Administratorin Margarete von Loe die Abkehr vom hochadlig-gräflichen Frauenstift und damit eine Veränderung der bisherigen ständischen Verfassung des Stifts weiter voran. Da nutzte es auch nichts, dass der katholische Kölner Erzbischof Ernst von Bayern die protestantische (!) Margarethe Elisabeth als Gerresheimer Äbtissin durchzusetzen versuchte. Vielmehr verursachten die erzbischöflichen Maßnahmen vehementen Protest von Seiten des bergischen Herzogs und Schutz- und Landesherrn des Stifts.⁹⁶

Quelle: Protest Herzogs Wilhelm des Reichen (1591 Dezember 10)

Von Gottes Gnaden, wir Wilhelm Herzogh zu Jülich, Cleve und Berg, Grave zu der Mark und Ravensbergh, Herr zu Ravenstein etc.

Thun kund und zu wissen hiemit menniglichen. Nachdem unns vorkhomen, welcher gestalt unser namen unsers Vettern und Shons des hochwürdigen hochgebornen Fürsten, Herrn Ernsten, Erzbischoven zu Cölln und Churfürsten ein vermeint Geistlich Mandat in Lateinischer sprach Patentweiß mit einem anhangenden Siegell, des Stiffts Gerreßheim Abtey belangend, etlichen unsern Rheten in gegenwärtigkeit eines Notarien und gezeugen, am dreiundzwanzigsten tagh nechstabgelauffenen Monats Novembris dieses Einundneunzigsten Jhars vermeindlich insinuiert, welches gestanden an alle dieyenige den es fürkhommen und die darin angezogene Sach betreffen thete, oder einichswegs betreffen mogte, darinnen dabeneden erzelt, was maßen obged. Ihre Churf. L. (wiewoll doch ohne dardurch Ihrer Churf. L[iebden] Reputation und Ehre, darob wir unns zierlich bezeugen thun, zu verletzen, in viell wege nichtig unnd wider Recht) die Wollgeborne Abdißen zu Gerreßheim in bester Form confirmire und bestettiget und alle anderen Electiones oder postulationes so geschehen oder geschehen mogten auffgehoben, mit beigesetztem angemaßten Bevelchs, das die Junffern und Capitell zu Gerreßheim und alle andere die diese Sach berüren thete, keine andere denn allein obged[acht[e] von Gerolstein für eine Abtissinne erkennen unnd halten, die auffkompften derselbigsten folgen lassen, auch darin sein sollen, das wircklich solche gefolgt werden, wie auch, das alle diejenigen, so einiche Jura, güter und Pertinentien gemelter Abdeyen, under was schein es wolle, inhaben, dieselbige alsbald obgem[elter] von Manderscheid zustellen unnd verschaffen zugestellt werden, und zu dem ende Executores vermeindtlich verordnet, auch mit angemastem bevelch, craft von Irer Churfürstl. L. verlehnter commission die Inhabe-re aus Irer Churf. L. autoritet dergestalt zu zwingen und abzuschaffen, unnd gemelte von Gerolstein in alle und yede Jura, güter und possessiones vel quasi der Kirchen zu Gerreßheim einzusetzen und dabei handzuhaben.

Wan nun aber aus oben referiertem vermeinten Geistlichen Mandat offentlich zu ersehen, das daßelbig neben deme es wie gemelt nichtigh unnd wider Recht, auch durchaus stracks zu entgegen sei unserer von unvordencklichen Jaren hero als unnsere Landen Freiheit, Altherkommen und Privilegien herbrachter und habender hoch- unnd gerechtigkeit, nemblich keine einiger fremder und aufwendiger Geistlichkeit Proces, Ladung, Citation, Inhibition, Mandaten, Bannbrief, Ordnung, Reformation, Decreten und dergleichen in unseren Landen zu gestatten, anzunehmen, zu insi-

⁹⁵ KÜPPERS-BRAUN, U., Katholisch, S.42ff; SCHAUMBURG, Gerresheim, S.32-42.

⁹⁶ SCHAUMBURG, Gerresheim, S.65ff, Anl.F (1591 Dezember 10).

nuieren, zu verkündigen, zu üben, zu exequieren, oder sonstens ins werck zu richten, in massen es auch von unseren Voreltern und unns bei hohen straffen und Pfeenen allezeit verpotten gewesen unnd noch verpotten ist unnd das derhalben durch solches vorgemeltes vermeindtes Mandat wider ißgerürte unnsere Landenn Freiheit, altherkomen und Privilegien, auch unsere Hoch- und gerechtigkeit in vielwege gehandelt unnd attentiert, unnd dan nit ersinlichen, das einiche außwendige Geistliche Obrigkeit bei menschen gedenken ehemalen in possessione vel quasi gewesen oder noch sei, in unnsere Landen einiche Geistliche Jurisdiction ferner unnd weiter dan unserer Voreltern und wir in etlichen unns unvergreifflichen fellen zugelassen zu exerzieren, sonder vielmehr offentlich am tage, das wir in uraltem unnd weit über menschen gedenken herbrachten gebrauch allezeit gewesen und noch sein, die frembde außlendische Geistliche Jurisdiction, in diesen unnd dergleichen anderen fellen, in unserem Fürstenthumben nit zu gestatten, sonder außzukheren und außzuhalten, ingestalt auch solche herkhomen unnd gebrauch in des heiligen Reichs Religionsfridden fundiert. Demnach ercleren wir unns hiemit offentlich und bedencklich, das wir in obg. Vermeinte hiebefür durch unsere Voreltern unnd folgend durch unns hochstraffliche verbottene Insinuation angeregtes Geistlichen Mandats unnd seinem Inhalt einichssins zu bewilligen oder zugeheben unnd demselbigen statzugeben mit nichten, dan vielmehr abzuschaffen unnd zu caßieren gemeindt sein, wie auch wir solches hiemit caßiert und abgeschafft haben, unnd unns also bei obgerürtem uraltem herkhomen unnd gebrauch handhaben und denselbigen continuiere wollen. Bevelhen darbeneden hiemit allen unnd yeden unnsere Unterthanen, Geistlichen und Weltlichen, was standts, wesens und namens die auch seien, sembtlichen und einem Jeden insonderheit bei vermeidung unnsere ungnaden, vorgerürtem nichtigen unnd widderrechtlichen, zudem obangezogener unser Hoch- Ober- und gerechtigkeit herkhomen unnd gebrauch, als unser Landen Freiheit, altherkhomen und Privilegien ungemäßen und ganz widrigen vermeinten nichtigen Geistlichen Mandat keineswegs zu gehorsamen unnd statzugeben, wie gleichfalls unnsere Amtleuten, Bevelhabern, Vogten, Richtern, Schultheißen, Botten unnd dergleichen allen andern ganz ernstlichen daran zu sein, das angeregtem Geistlichen Mandat unnd deßen Inhalt kein gehorsam noch volg geleistet, auch deßfalls einicher außwendiger Geistlicher Jurisdiction nebung und Execution derselbigen in unnsere gebieten nit geduldet noch gestattet werde, auch acht zu haben, ob Jemand dyßfalls einiche fernere Process verkündigen oder sonstens in unnsere vermög mehrgemelten vermeinten Geistlichen Mandats Ichtwas vornehmen oder sonstens Execution zu thun understehen wollte, solches abzukheren crafft unnsere vorgemelter diesfals publicirten Evicten unnd bevelhen ernstlichen einzusehen, das denselbigen gemeeiß gelebt allerdings zu verschaffen, auch was derhalben vorlauffen thuet unnd sich zuträgt unns zu erkennen zu geben, die fernere notturft dargegen vorzunehmen, jedoch gegen die so bereit obgmltr. Unnsere Landen freiheit, altherkhomen unnd Privilegium, auch unsere von alters hergebrachte hoch- und gerechtigkeit violijrt und verbrochen, gebürtliche straff hiedurch unbegeben. Versehen unns also unnachleßigh. Urkund unnsere hievorgesetzten Secret-Siegels. Geben zu Düsseldorf am zehnten Decembris Anno etc. Neuntzig unnd eins. (S.) [Unterschrift fehlt.]

Edition: SCHAUMBURG, Gerresheim, Anl.F.

Herzog Wilhelm und seine Räte verwahrten sich also gegen Einmischungen des Erzbischofs in die „inneren“ Angelegenheiten des Gerresheimer Stifts. Auch Proteste bedeutender rheinischer Grafenfamilien wie der von Isenburg, von Manderscheid, von Wied, von Daun-Falkenstein oder von Daun, das gräflich-ständische Frauenstift zu erhalten, blieben erfolglos. Letzten Endes setzte sich die Landesherrschaft der Herzöge von Berg durch. Aus der Frauengemeinschaft wurde ein adliges Stift. So war es folgerichtig, dass nach dem Tod der Margarethe von Loe die aus Neuss stammende niederadlige Stiftsfrau Guda von Winkelhausen (1591-1638) Äbtissin wurde.⁹⁷

Der schließlich knapp zehn Jahre dauernde Streit um die ständische Orientierung der Gerresheimer Kommunität endete im Jahr 1594 mit der Anerkennung der neuen ständischen Ordnung durch Papst Clemens VIII..⁹⁸

Quelle: Urkunde Papst Clemens' VIII. (1594 April 6)

Zur zukünftigen Erinnerung der Sache. Wir haben von der weltlichen Kollegiatkirche des heiligen Märtyrers Hippolyt in Gerresheim in der Kölner Diözese erfahren, in der außer der Äbtissin zurzeit

⁹⁷ KÜPPERS-BRAUN, U., Katholisch, S.44f; SCHAUMBURG, Gerresheim, S.41f.

⁹⁸ SCHAUMBURG, Gerresheim, S.68ff, Anl.G (1594 April 6).

auch die geliebten Töchter in Christus, die Kanonissen, die von der Gründung an aus gräflichem Geschlecht sein müssen, leben und auch nicht wenige Kanoniker Kanonikat und Pfründe haben und diese zusammen mit der Äbtissin und den vorgenannten Kanonissen das Kapitel ausmachen. Vor vielen Jahren war es wegen der fehlenden Fürsorge der damaligen Äbtissin zu schlechten Gewohnheiten und zu die Regel verletzenden Verstößen und vielen Unterlassungen gekommen, an denen, falls sie nicht beachtet und mit entsprechenden Maßnahmen beantwortet worden wären, ohne Zweifel die Stiftung jener Kirche und des Kapitels dem Untergang preisgegeben wäre, weil insbesondere keine Kanonissen vorhanden waren, die Verwaltung jener Abtei und der Ämter Laien anvertraut war und der Gottesdienst nicht wie erforderlich durchgeführt und oft unterlassen worden war, alle Güter der Kirche, sowohl die geistlichen als auch die weltlichen, von Tag zu Tag abnahmen und zusammensanken. Weil Wilhelm, einst Herzog von Kleve und – wie erklärt wird – [zweiter] Gründer dieser Kirche beehrte, gegen die Missstände anzugehen, den Gottesdienst in der besagten Kirche zu erneuern und diese zum früheren Glanz zurückzuführen, übertrug er eine gewisse Margarethe von Loe, damals Äbtissin der Kirche St. Quirin in Neuss, mit nicht wenigen Kanonissen, die, wenn sie auch nicht von Grafen abstammen, wie es von der Gründung der Kirche an gefordert wurde, doch aus adligem Geschlecht abstammten und denen es nicht erlaubt war, wegen eines kriegerischen Ansturms und wegen der Zerrüttung des Stifts dort zu bleiben, auf die erstgenannte Kirche und ordnete der damaligen Äbtissin der erstgenannten Kirche eine angemessene Pension zu, von der sie leben konnte. Es wollte aber derselbe Herzog Wilhelm, dass die gräflichen Jungfrauen, die in der erstgenannten Kirche in Zukunft aufgenommen zu werden beehrten, wenn sie dazu geeignet waren, nicht ihrer Vorrechte beraubt, sondern mit den adligen Jungfrauen vermischt geduldet werden. Diese Übertragung prüften und befestigten der Gesandte des apostolischen Stuhls, der sich damals in jenen Gebieten [des Niederrheins] aufhielt, und der ehrwürdige Bruder, der Kölner Erzbischof, der bei ihnen [den Stiftsfrauen] war, wie in verschiedenen Schriftstücken darüber ausführlicher berichtet wird. Weil aber der jetzige Herzog Johannes von Kleve beehrte, die Übertragung und das andere Vorausgeschickte durch apostolische Autorität zu befestigen und zu prüfen, erfüllen wir dessen Wünsche in dieser Hinsicht, neigen den uns unterbreiteten Bitten darüber hinaus zu und versichern und prüfen durch päpstliche Autorität gemäß dem Vorliegenden die Übertragung und das andere Vorausgeschickte; und wir fügen jenem die Bekräftigung der apostolischen Festigkeit hinzu und ergänzen alles und jedes sowohl an Rechten als auch an Fehlendem, wofür sie einschreiten könnten. Und nichtsdestoweniger übertragen wir die Kanonissen, die – wie gesagt – übergesiedelt sind von der Kirche St. Quirin zur erstgenannten Kirche, von Neuem und entscheiden, dass die, die übergesiedelt sind, darüber hinaus nicht belästigt, gestört oder bedrängt werden und im Übrigen auch die Jungfrauen aus adligem Geschlecht, soweit sie geeignet sind, als Kanonissen der erstgenannten Kirche aufgenommen werden können und müssen und dass nicht zuletzt das, was gegen diese von irgendeiner Autorität wissentlich oder unwissentlich eingewendet wird, vergeblich und ohne Wert ist. Dem stehen nicht entgegen die apostolischen Beschlüsse und Einrichtungen und nicht zuletzt [die Einrichtungen] der erstgenannten Kirche und der Kirche St. Quirin, auch nicht bekräftigte Festsetzungen und Gewohnheiten und nicht andere entgegenstehende Sachverhalte gemäß der beideten apostolischen Versicherung und Befestigung. Durch das Vorliegende zielen wir aber nicht darauf, die Lebensweise der besagten Kanonissen irgendwie zu billigen. Gegeben in Rom in St. Peter unter dem Siegelring des Fischers am Tag des 6. April 1594, im dritten Jahr unseres Pontifikats. [Unterschrift:] M. Vestius Barbianus.

Edition: SCHAUMBURG, Gerresheim, Anl.G; Übersetzung: BUHLMANN.

Margarethe Elisabeth von Manderscheid-Gerolstein war mit ihren Ambitionen in Gerresheim gescheitert, doch wurde sie 1598 Fürstäbtissin von Essen. Ihre Mitstreiterin Felicitas von Eberstein die Jüngere bekleidete in Herford ab 1586 das Amt einer Koadjutorin, bevor sie dort 1604 Äbtissin wurde ⁹⁹

⁹⁹ KÜPPERS-BRAUN, U., Katholisch, S.45.

X. Ausblick: Beziehungen der Gerresheimer Frauengemeinschaft zu anderen geistlichen Instituten

Abschließend und ausblickend wenden wir unser Augenmerk ausschließlich dem Stift Gerresheim zu, denn die zahlreichen Verbindungen zwischen den Frauengemeinschaften Essen und Gerresheim machen eins deutlich: Beziehungen des bergischen Frauenstifts zu anderen geistlichen Kommunitäten hat es von der Frühzeit der Frauengemeinschaft an, im Mittelalter und in der frühen Neuzeit vielfach gegeben. Das Kölner Stift St. Ursula ist diesbezüglich als erstes und für die Anfangszeit der Gerresheimer Kommunität zu nennen.¹⁰⁰ Der *Liber vitae* („Buch des Lebens“) des Weserklosters Corvey (ca.1158/60) nennt dann die Gerresheimer Frauengemeinschaft als eine von 77 mit dem Kloster verbrüdeten Kommunitäten. Zu 1231 wird urkundlich eine „Bruderschaft“ zwischen der Frauengemeinschaft im Bergischen und dem kurz zuvor gegründeten Zisterzienserinnenkloster (Mülheim-) Saarn erwähnt; die Zisterzienserinnen richteten in ihrer Klosterkirche dazu einen Altar des heiligen Hippolyt, des Gerresheimer Stiftspatrons, ein. Für das Jahr 1319 ist zwischen dem Gerresheimer Stift und dem Zisterzienserinnenkloster Grafenthal eine Gebetsverbrüderung bezeugt.

Äbtissin Hadwig von Wied war Stifterin des Klosters Schwarzrheindorf bei Bonn. In der Weihinschrift der Schwarzrheindorfer Kapelle wird sie als Äbtissin von Gerresheim und Essen bezeichnet (1151), die Apsiskuppel der Kapelle zeigt die Äbtissin u.a. mit dem heiligen Hippolyt vor Christus als den Weltenrichter.¹⁰¹ In einem *Liber ordinarius* aus Gerresheim (14. Jahrhundert) wird vom Besuch von Kaiserswerther Kanonikern im Stift am Festtag des heiligen Hippolyt (13. August) berichtet. Beziehungen des Frauenstifts bestanden zu zwei Beginenhäusern in Gerresheim (ab 1324 bzw. 1335); ein Memorienverzeichnis des Stifts aus der Mitte des 14. Jahrhunderts nennt ebenfalls Beginen. Die Memorienverzeichnisse der Frauengemeinschaft ab der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts erwähnen noch Personen der geistlichen Gemeinschaften St. Ursula in Köln, Werden a.d. Ruhr und Wetter sowie Dekane u.a. der Kölner Kirche.

Verwandtschaftsbeziehungen der Gerresheimer Stiftsfrauen und Äbtissinnen führten im Rahmen des sozial-religiös-politischen Adelsnetzwerks zu Kontakten zu anderen geistlichen Instituten innerhalb der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Adelskirche. Eine Urkunde für das Kölner Stift St. Cäcilien bezeugt 1272 neben Albertus Magnus (†1280) die Gerresheimer Äbtissin Gertrud von Neuenkirchen und deren Schwestern, die Äbtissinnen Fredelund von St. Ursula und Geva von St. Cäcilien. Seit dem Spätmittelalter wird erkennbar, dass Gerresheimer Stiftsfrauen und Äbtissinnen auch an anderen Frauengemeinschaften befründet waren, so Äbtissin Katharina von Rennenberg an den Stiften St. Ursula und Elten, Agnes von Mansfeld – siehe oben – in Essen. Die Essener Äbtissin Franziska Christine von Sulzbach war Priorin in Gerresheim (1733), der Gerresheimer Stiftskanoniker Th. von Randerath war befründet in St. Aposteln in Köln (1434).

Insgesamt war eine Reihe von Gerresheimer Stiftsleiterinnen Äbtissinnen auch anderer Frauengemeinschaften: Lantswind (905/06, 922, Äbtissin von St. Ursula in Köln), Theophanu (1039-1056, Äbtissin von Essen), Mechthild (1080, Äbtissin von St. Ursula), Heizecha

¹⁰⁰ WEGENER, G., Geschichte des Stiftes St. Ursula in Köln (= Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins, Bd. 31), Köln 1971.

¹⁰¹ BUHLMANN, Hadwig von Wied; FRIZEN, H., Die Geschichte des Klosters Schwarzrheindorf von den Anfängen bis zum Beginn der Neuzeit, Bonn 1983.

(1107, Äbtissin von St. Ursula), Hadwig von Wied (1150/51-1172/76?, Äbtissin von Essen), Kunigunde von Berg (1311-ca. 1325, danach Äbtissin von Essen, auch Pröpstin von (Essen-) Rellinghausen), Anna von Limburg (1554-1565, Äbtissin von Herford), Margarethe von Loe (1586-1590, Äbtissin von St. Quirin in Neuss), Margarethe Elisabeth von Manderscheid-Gerolstein (1586-1591, Äbtissin von Essen, Schwarzrheindorf, Freckenhorst, Pröpstin von Rellinghausen), Guda von Winkelhausen (1591-1638, Äbtissin von St. Maria im Kapitol in Köln).

Wegen der wenigen Stiftsfrauen am Gerresheimer Frauenstift nahmen im 16. Jahrhundert Konventualinnen des in der Mitte des 14. Jahrhunderts gegründeten Gerresheimer Klosters Katharinenberg am Stiftungsgottesdienst teil. Vom Jahr 1568 sind zwei Abschriften der Statuten des Stifts St. Ursula aus dem ehemaligen Archiv der Gerresheimer Frauengemeinschaft überliefert. Von der Frauengemeinschaft St. Quirin in Neuss kamen – wie gesehen – 1585 niederadlige Frauen in die Gerresheimer Frauengemeinschaft. Ab 1730 gab es eine Rosenkranz-Bruderschaft an der Gerresheimer Stifts- und Pfarrkirche.¹⁰²

Text aus: Beiträge zur Geschichte Gerresheims 9, Essen 2011

¹⁰² BUHLMANN, Hadwig von Wied; BUHLMANN, Kurze Geschichte, S.24; WEGENER, G., St. Ursula.

Abkürzungen: AfD = Archiv für Diplomatik; AHVN = Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein; BeitrGEssen = Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen; BGG = Beiträge zur Geschichte Gerresheims; BJbb = Bonner Jahrbücher; DJb = Düsseldorfer Jahrbuch; MaH = Das Münster am Hellweg; PublGesRhGkde = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; VA = Vertex Alemanniae. Schriftenreihe zur südwestdeutschen Geschichte; ZBGV = Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins.